

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

*Bibliothek
der
Königsberger Handelshochschule*

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. A. Braun, Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Justizrat Dr. Herman Velt Simon, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

I. Jahrgang.

Berlin, 1. Dezember 1911.

Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont.
Von Professor Dr. J. Fr. Schär und Heinrich Reccius,
D. H. H. B.
Mues Notenbankprivilegium und Währungsreform in Oesterreich-
Ungarn.
Von Dr. Moritz v. Pöschel in Wien, k. k. Sektions-
chef a. D.

Zur Frage der Neuregelung des Postscheckverkehrs.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.
Die geplante Notenbankreform in den Vereinigten Staaten von
Amerika.
Von Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechung.

Die Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont¹⁾.

Von Professor Dr. J. Fr. Schär u. Heinrich Reccius, D. H. H. B.

Die deutsche Bankenquete, die auf Veranlassung des Reichstags im Anschluss an die Ereignisse des Jahres 1907 einberufen wurde, hatte als Hauptaufgabe, zu untersuchen, ob die Grundlagen unserer Bankverfassung noch gesund seien oder ob eine neue, gesetzliche Regelung vonnöten wäre. Hierbei musste ganz von selbst die Diskussion auf die Frage gelenkt werden, was oder wer denn eigentlich schuld an der letzten Krisis sei, und ebenso notwendig musste bei den Verhandlungen die Debatte über die in den letzten Jahrzehnten vor sich gegangene Veränderung in der Struktur unseres Kreditwesens einen breiten Raum einnehmen. Das heisst, die Entwicklung der Grossbanken und ihr Verhältnis zu dem Zentralnoteninstitut kamen zu einer eingehenden Erörterung, und eben dieser Verschiebung in der Bedeutung

der beiden genannten Faktoren wurde von einem Teile der Enquetemitglieder, und offenbar auch von einer Reihe Sachverständiger, die Schuld an den Vorgängen im Herbst 1907 beigemessen. Merkwürdigerweise sind aber die Aeusserungen gerade über den Punkt, bei dem die Machtverteilung zwischen Zentralbank und Privatbanken am deutlichsten hervortritt, über den Privatdiskont, beziehungsweise dessen Verhältnis zum Banksatz, äusserst spärlich. Die der Oeffentlichkeit zugänglichen „Verhandlungen der Gesamtkommission“ enthalten nur an wenigen Stellen einige kurze Bemerkungen darüber, die allerdings darauf schliessen lassen, dass bei der Vernehmung der Sachverständigen diese Frage eine grössere Rolle gespielt hat. Aber gerade dieses wahrscheinlich sehr wertvolle Material wird ja, vermutlich weil das im Sinne einer „öffentlichen Enquete“ liegt, geheimgehalten. Die wenigen Bemerkungen, die sich in den Veröffentlichungen der Enquete befinden, sind nur recht oberflächlicher Natur. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Frage, ob es den Grossbanken möglich sei, den Privatdiskont in ihrem Interesse zu beeinflussen, und ferner, ob der Privatdiskont nur den „ganz Grossen“ im Wirtschaftsleben zugute komme. Das Erstere wird von den der Bankwelt Nahestehenden energisch bestritten, das Zweite von den Persönlichkeiten behauptet, die ungefähr der „agrарischen Richtung“ zuzurechnen sind. Beides dürfte wohl in der absoluten Form, in der es ausgesprochen wurde, nicht richtig sein, beides sind aber Fragen, die eng mit der Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont zusammenhängen.

Gerade diese Spannung ist auch den Anhängern einer gewissen wirtschaftspolitischen Auffassung ein Dorn

¹⁾ Literatur. Albert: Die geschichtliche Entwicklung des Kredits in Deutschland von 1895 bis 1908, Leipzig 1910. Bankenquete 1908—1909, Berlin 1909. Bendix: Die Mittel zur Bekämpfung des Geldnots, Deutsche Wirtschaftszeitung 1907 Nr. 8 u. 9. Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie 1903 u. ff., Berlin 1904 u. ff. Heiligenstadt: Der deutsche Geldmarkt, Schmollers Jahrbuch XXXI, Leipzig 1907. Lansburgh: Die Unwirksamkeit der deutschen Diskontpolitik, die Bank 1909; derselbe: Spekulation und Geldmarkt, die Bank 1909. Prion: Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, Leipzig 1907. Schwarz: Diskontpolitik, Leipzig 1911. Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im XIX. Jahrhundert, Leipzig 1903. Schär, Zahlungsbilanz und Diskont, 1908.

im Auge, und doch kann bei einer ruhigen, objektiven Ueberlegung über das Wesen der beiden Sätze kaum etwas klarer sein, als die Notwendigkeit einer solchen Differenz. Zwanglos erklärt sie sich aus der Natur des Wechselmaterials, das ihnen zugrunde liegt, und aus der Art und Weise, wie diese Diskontsätze zustande kommen. Auf der einen Seite steht der Banksatz, der von einem einzelnen Institut einseitig festgesetzt wird und in gleicher Höhe für längere Zeit — das ist wenigstens das prinzipiell erstrebte Ziel — in Kraft bleiben soll. Bei Festsetzung der Höhe des Banksatzes und bei Beschlüssen über seine Veränderung kommen für die Leitung der Reichsbank die Gesichtspunkte als massgebend in Betracht, ob sie nach ihrem eigenen Status und nach der Lage der wirtschaftlichen Entwicklung voraussichtlich imstande sein wird, die ihr zuerkannten volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, beziehungsweise ob sie Mittel zur Beeinflussung des Wirtschaftslebens ergreifen kann und unter den gegebenen Umständen auch ergreifen soll. Die von der Reichsbank zu lösenden Aufgaben sind: Schutz der Währung und Regelung des Kreditverkehrs im Inlande. Sie wird sich also bei ihren Massnahmen nach der augenblicklichen Lage des internationalen Geldmarktes und nach dem Verhältnis unseres Geldmarktes zu diesem richten (Goldströmungen, Wechselkurse), ferner nach der Verfassung des Geldmarktes und des Wirtschaftslebens in Deutschland (Wechseldiskontierungen, Lombardierungen), sowie nach der voraussichtlichen, zukünftigen Gestaltung dieser sämtlichen Faktoren (Konjunktur, Emissionen, Spekulation). Der Banksatz wird also festgesetzt nicht nach den privatwirtschaftlichen Interessen der Notenbank, sondern in erster Linie unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen, „öffentlichen“ Interesses, und nicht nur nach der augenblicklichen Lage der Verhältnisse, sondern unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Zukunftsmöglichkeiten. Er ist schliesslich ein Einheitssatz, das heisst: er bezieht sich gleichmässig auf alle Wechsel im ganzen Lande, die dem Noteninstitut eingereicht werden; es macht, soweit die Wechsel überhaupt „bankfähig“ sind, bei der Abrechnung zwischen ihnen keinen Unterschied nach der Güte der einzelnen Verpflichteten.

Ganz anders der Privatkontsatz. Er kommt täglich an der Börse zustande durch Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Markte für kurzfristiges Leihkapital, richtet sich also im wesentlichen nach dem augenblicklichen Stande des Geldmarktes und seinen Beziehungen zum Auslande. Die einzelnen Parteien, Geldgeber und Geldnehmer, die bei seiner Festsetzung durch Angebot und Nachfrage mitwirken, lassen sich bei ihrem Vorgehen fast lediglich von dem privatwirtschaftlichen Interesse leiten, ihre Kapitalien möglichst gewinnbringend anzulegen, beziehungsweise ihren Geldbedarf möglichst billig zu decken. Der Privatkontsatz ist also das Produkt einer freien Konkurrenz zwischen gegensätzlichen Interessen und ist deshalb häufigen Schwankungen unterworfen. Er ist ferner für keinen der Kontrahenten allgemein verbindlich und ebensowenig ein Einheitssatz. Er wird zwar notiert für „erstes Wechselmaterial“ (die Privatkonten), aber er bietet nur einen Anhalt für die Abrechnung, die über ihm oder unter ihm vorgenommen werden kann. Vor allem kommt aber noch hinzu, dass auch andere Wechsel, die in ihrer Güte nicht den Privatkonten gleichstehen, unter Zugrundelegung des Privatkontes mit einem Aufschlag auf diesen Satz gehandelt werden, und zwar im allgemeinen nicht an der Börse selbst, sondern im direkten Verkehr der Banken mit ihren Kunden. Das heisst: Derjenige Kreditbedarf, der als Unterlage ein Wechselmaterial von gewisser Güte bieten kann, umgeht die Reichsbank und findet eine billigere Befriedigung am offenen Markte.

Diese Wechsel kommen entweder überhaupt nicht in die Hände und damit unter die Kontrolle des Zentralnoteninstitutes, oder nur kurz vor ihrem Verfall (Mindestlaufzeit), wenn sie ihm „zum Einzug“ übergeben werden.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich ohne weiteres, dass notwendigerweise ein Zinssatz für Wechseldiskontierungen neben dem Banksatz und billiger als dieser entstehen musste. Es ergibt sich ferner daraus eine gegenseitige Beeinflussung der beiden Sätze. Der Reichsbanksatz kann, da er ein Einheitssatz ist, sich nur auf einem Wechselmaterial durchschnittlicher Güte aufbauen, er muss also für „schlechtere“ Wechsel billig, für „bessere“ Wechsel zu teuer sein. Für diesen letzteren wird deshalb der Privatkont — eventuell plus Aufschlag — massgebend.

Qualitätsdifferenz zwischen beiden Sätzen.

Der Banksatz wird ausserdem, den Funktionen des Noteninstitutes entsprechend, nicht nur nach der augenblicklichen Lage des Geldmarktes festgesetzt, muss gegenteils längere Zeit stabil bleiben (auch im Interesse richtiger Kalkulation usw. in Handel und Industrie). Er kann vorübergehende Strömungen am Geldmarkte nicht berücksichtigen und wird deshalb auch für das der Notenbank sonst direkt zuströmende Wechselmaterial zeitweise entweder zu teuer oder zu billig sein. Anders ausgedrückt: Die Spannung zum Privatkont wird entweder zu gross oder zu gering sein. Die Grösse dieser Spannung ist davon abhängig, wie sich der Banksatz zu der derzeitigen Lage des offenen Marktes verhält. Ist er dieser angepasst, so muss sich die Differenz zwischen den beiden Diskontsätzen auf einen gewissen, „normalen“ Stand einstellen. Sie muss so gross sein, dass all das Wechselmaterial, welches erfahrungsgemäss von der Reichsbank aufgenommen wird, zu ihr hinströmt, und dass diejenigen Wechsel von grösserer Güte zum Privatkontsatz beziehungsweise auf Grund des Privatkontes untergebracht werden können. Die Bank hat den notwendigen Ueberblick über den Kreditbedarf des Landes und wird auf der anderen Seite nicht durch Ansprüche belastet, die sonst der offene Markt zu befriedigen hat, oder wie man sagt: die Notenbank beherrscht den Markt. Ist aber der Bankdiskont nicht der augenblicklichen Lage der Geldverhältnisse angepasst, oder hält die Bank, weil sie aus irgend welchen Gründen auf diese Verhältnisse einwirken will, an ihrem Diskontsatze fest, beziehungsweise erhöht sie ihn, so steigt oder sinkt die Differenz über beziehungsweise unter das „normale“ Mass: Die Bank wird zu sehr belastet oder sie verliert die „Führung“ mit dem offenen Markte.

Anpassungsdifferenz zwischen beiden Sätzen.

Da nun aber das Wechseldiskontgeschäft des Zentralnoteninstitutes dessen vorzüglichstes Mittel ist, durch das es die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann, muss eine derartige Veränderung in den Beziehungen des Banksatzes zum Privatkont die Position der Bank, die Möglichkeit einer Erfüllung ihrer Pflichten und damit ihre Politik stark beeinflussen. Um so stärker je länger ein solches Missverhältnis anhält, um so schwächer je vorübergehender es ist oder zu sein scheint.

Die Gefahr für die Bank liegt demnach entweder darin, dass sie zu stark belastet wird, oder darin, dass sie den Ueberblick über den Kreditbedarf und das wirtschaftliche Leben des Landes verliert. Im einzelnen spielt sich der Vorgang so ab, dass eine Vergrösserung der Spannung den Kreis derjenigen Wirtschaftler ausdehnt, die ihren Kreditbedarf mit Umgehung des Noteninstitutes am offenen Markte billiger befriedigen können. Wie erwähnt, setzt sich das diesem letzteren zuströmende Wechselmaterial aus zwei Kategorien zusammen. Zunächst kommen die „Privatkonten“ in Betracht, das

heisst die Akzepte einer Reihe von Aktienbanken und grosse Privatbankiers. Die Diskontierung dieser Papiere erfolgt an der Börse oder bei einer Bank zum „glatten Privatkont“; ausser diesem haben die Geldnehmer nur eine geringere oder grössere Akzeptprovision und die Courts für den Makler zu zahlen. Für diejenigen, welche über solche Privatkonten verfügen können, hat eine Ergrösserung der Spannung zum Banksatz natürlich eine Bedeutung, ihre Dispositionen richten sich im allgemeinen nach der absoluten Höhe des Privatkontes. Nicht so für die anderen Wirtschaftsexistenzen, welche über die zweite Kategorie von Wechseln verfügen oder sich diese Verfügung verschaffen können. Hier gehören Akzepte von kleineren, besonders Provinzbanken, die nicht privatkontfähig sind, und ferner Wechsel, die aus dem Warenverkehr zwischen grossen Firmen hervorgehen und über einen gewissen Mindestbetrag lauten (Prima Kommerzwechsel). Diese Wechsel werden von den Banken angekauft, auf Grundlage des Privatkontes zuzüglich eines Aufschlages von $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ usw. pCt., je nach dem Kredit, den die akzeptierende Bank beziehungsweise die andern Wechselverpflichteten gewähren. Gerade diese Gruppe von Diskontanten ist es, die sich in solchen Zeiten dem offenen Markt mehr zuwendet, denn je grösser die Spannung zwischen Banksatz und Privatkont wird, desto vorteilhafter stellt sich für sie eine Abrechnung auf Grundlage des Privatkontes; und auch diejenigen, für welche wegen eines hohen Aufschlages auf den Privatkont bei normaler Spannung die Reichsbank die billigere Kreditquelle ist, gehen sich bei einem Grösserwerden der Spannung am offenen Markt günstiger. Die Beschaffung des geeigneten Wechselmaterials erfolgt dann gewöhnlich in der Weise, dass der Geldnehmer seine Kundenwechsel, die er bei geringerer Spannung am billigsten bei der Reichsbank diskontiert, jetzt nicht mehr dorthin, sondern an seine andere Privatbankverbindung gibt. Diese schreibt ihm den Gegenwert „Per Verfall“ gut und händigt ihm dagegen ihr Akzept in ungefähr gleicher Höhe aus, das nun der Geldnehmer bei einer (anderen) Bank unter Zugrundelegung des Privatkontsatzes diskontiert erhält. Umgekehrt spielt sich der Vorgang ab bei einer Verringerung der Spannung zwischen Banksatz und Privatkont. Der Kreis der Wirtschaftler, welche sich bisher günstiger standen, wenn sie sich an den offenen Markt wandten, wird immer kleiner, und zwar verengt er sich um so mehr, je mehr die Spannung zwischen den beiden Zinssätzen abnimmt. Die Folge davon ist natürlich die, dass alle diese Kreditansprüche sich an das Noteninstitut wenden und von diesem befriedigt werden müssen. Dadurch wird die Reichsbank, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Konstellation handelt, schliesslich gezwungen, ihren Diskontsatz zu erhöhen. Im entgegengesetzten Falle bleibt ihr, falls die Spannung zum Privatkontsatz dauernd zunimmt, schliesslich nichts anderes übrig, als ihren Satz zu ermässigen, denn dadurch wird wieder ein Teil des Wechselumlaufs zur Notenbank gelenkt, und ihr der nötige Ueberblick über die Lage der Verhältnisse ermöglicht. —

Bei den bisherigen prinzipiellen Ausführungen wurde mit der Bezeichnung „normale“ Spannung operiert. Was ist denn nun eigentlich unter „normal“ zu verstehen? Es gibt zwei Wege für die Beantwortung dieser Frage. Einmal kann man von äusseren Merkmalen ausgehend untersuchen, wie sich im Laufe der Jahre die Spannung zahlenmässig gestellt hat, und dann den Durchschnitt für einen grösseren Zeitraum als „normale“ Spannung bezeichnen. Diese Lösung ist aber ziemlich oberflächlich, denn es ist dabei ganz der Willkür anheim gegeben, für welchen Zeitraum der Durchschnitt berechnet werden soll,

was auf das Resultat doch gewiss von Einfluss sein muss. Ausserdem ist sie zu schematisch, da alle Jahre gleich gewertet werden, was wegen der Bedeutung der Konjunkturperioden nicht angängig ist. Ein etwas brauchbareres Resultat ergibt jedenfalls der zweite Weg, nämlich der, von sachlichen Kennzeichen auszugehen, die in dem Wesen der Materie begründet liegen, und sich nicht an Zahlen zu klammern, die immer und überall bei derartigen Untersuchungen nur relative Bedeutung haben können. Das würde in diesem Falle heissen: als „normal“ ist die Spannung anzusehen, die es dem Noteninstitut ermöglicht, einen für die Beherrschung des offenen Marktes ausreichenden Teil des Wechselumlaufes an sich zu ziehen, ohne dass es zu stark belastet wird, eine Spannung also, die der Zentralbank die günstigsten Bedingungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt. Bei einer derartigen Erklärung haben Zahlen nur einen relativen Wert, und die Bedeutung der Spannung selbst ist vor allem verschieden aufzufassen, je nach der Konjunktur und nach der Jahreszeit, genau so wie der Wechselbestand und der Notenumlauf usw. usw. Zahlenmässig stellte sich im Durchschnitt der letzten zehn Jahre die Spannung

	in Deutschland	England	Frankreich
auf ca.	1,0	0,60	0,43 pCt.

Sie ist demnach in Deutschland etwa $\frac{1}{2}$ pCt. grösser als in den beiden anderen Staaten. Ueber den Grund hierfür ist mehrfach gestritten, eine Lösung der Frage indessen noch nicht gefunden worden. Vermutlich ist die Differenz nur scheinbar so gross, indem nämlich bei der Gegenüberstellung die anders geartete Kreditorganisation der beiden Länder nicht genügend berücksichtigt ist, also nicht Gleiches mit Gleichem verglichen wurde. Zum mindesten tut dies Schwarz (Diskontpolitik.) nicht, der behauptet, dass dieses $\frac{1}{2}$ pCt. eine grössere Belastung der „Kleineren“ zugunsten der „Grossen“ besonders des Aussenhandels bedeute. Ganz sicher lässt sich der Reichsbankdiskont, zu dem die „Kleineren“ in Deutschland, soweit sie überhaupt kreditwürdig sind, ihren Bedarf befriedigen können, weder mit dem Satz der Bank von England noch mit dem der Bank von Frankreich vergleichen. In diesen beiden Ländern bekommen jene Kreise, die Schwarz meint, keinen Kredit zum Banksatz; in England hat der Diskontsatz der Bank für derartige Wechselabrechnungen überhaupt keine Bedeutung, und in Frankreich kommt der Zwang einer dritten Unterschrift erschwerend und vertuernd hinzu. Schliesslich muss auch noch berücksichtigt werden, dass in Deutschland ein grosser Teil dieser Gewerbetreibenden, wenn auch nicht zum Privatkont, so doch mit einem kleinen Aufschlag auf diesen Kredit nehmen kann. Damit wird natürlich die Bedeutung dieser Differenz für den Kreditnehmer erheblich verschoben. — Eine ganz andere Frage ist es freilich, wie die Reichsbank bei der bestehenden Spannung ihre Aufgaben hat lösen können, bzw. wie sie dies in Zukunft können wird. Ein Blick auf die Tabelle I zeigt, dass die durchschnittliche Spannung im allgemeinen genommen die Tendenz hat, ständig grösser zu werden. Besonders fällt dies auf bei einer Gegenüberstellung der beiden Hochkonjunkturjahre 1899 und 1907. Damals betrug die Spannung im Jahresdurchschnitt 0,59 pCt., 1907 dagegen 0,91 pCt. Das gleiche Bild ergibt ein Vergleich der geringsten Spannung in den einzelnen Jahren (nach Monatsdurchschnitten berechnet): 1899 0,1 pCt., 1907 aber 0,43 pCt. Den schärfsten Ausschlag zeigt aber die dritte Linie, die angibt, wie hoch die grösste Spannung in den einzelnen Jahren (nach Monatsdurchschnitten be-

rechnet) war: 1899 1,2 pCt., 1907 1,78 pCt., und auffallen muss hier besonders, dass von 1905 an die höchste Spannung fast ohne Rücksicht auf die Konjunktur ungefähr gleich gross war (zwischen 1,74 und 1,84 pCt.). Hiernach ist zweierlei denkbar: Entweder ist die Spannung zwar absolut dauernd grösser geworden, hat aber relativ nicht zuungunsten der Reichsbank sich verändert, so dass diese in demselben Masse wie damals den Markt beherrscht; oder aber der offene Markt ist unabhängiger von unserem Noteninstitut geworden, das heisst, es kann seine Aufgaben nicht mehr so erfüllen wie früher. Der erste Fall, nämlich Zunahme der absoluten Spannung — trotzdem Beherrschung des offenen Marktes durch die Reichsbank in demselben Masse wie früher — wäre nur möglich, wenn in derselben Zeit die Kosten, die auf das dem offenen Markt zuströmende Wechselmaterial zweiter oder dritter Ordnung über den Privatkont hinaus vergütet werden müssen, sich erhöht hätten. Nur dadurch könnten die Folgen einer Vergrösserung der Spannung, Billigerwerden der Diskontierungsmöglichkeiten am offenen Markte im Vergleich zur Reichsbank, aufgehoben worden sein. Nun ist aber schon allein aus der Entwicklung des Bankwesens gerade während der letzten 15 Jahre zu schliessen, dass nicht eine Erhöhung dieser Kosten für die Bankkunden, sondern gerade das Gegenteil vermutet werden muss. Durch die zunehmende Konzentration im Bankwesen, durch das Depositenkassensystem usw. sind den Banken ungewöhnlich bedeutende Mittel zugeströmt, die sie zum grossen Teil kurzfristig anlegen müssen, für die also die beste Verwendung der Wechselankauf sein würde. Dadurch muss die Nachfrage auch nach Wechseln zweiter und dritter Ordnung ganz erheblich gesteigert werden, was aber nicht zu einer Verteuerung der Spesen für den Kreditnehmer, sondern nur zu einer Verbilligung führen kann und auch tatsächlich geführt hat. Diese Erkenntnis allein würde schon genügen, um zu beweisen, dass die Reichsbank an Einfluss auf den Kreditverkehr des Landes beträchtlich verloren haben muss. Es lassen sich aber auch noch speziellere, zahlenmässige Beweise für diese Behauptung finden, und zwar aus der Reichsbankstatistik selbst. Oben wurde gezeigt, dass in dem Augenblicke, wo die Spannung zwischen Banksatz und Privatkont über das „normale“ Mass hinaus sich vergrössert, der Teil des Wechselumsatzes im Lande, der zur Reichsbank kommt, kleiner werden, dass im umgekehrten Falle der Wechselbestand des Noteninstitutes zunehmen muss. Das bedeutet aber vom Status der Notenbank aus betrachtet nichts anderes, als dass in demselben Masse als die Belastung des Institutes gestiegen ist, sich die Spannung zwischen den beiden Diskontsätzen verringert haben muss, dass in demselben Masse als die Belastung abgenommen hat, die Spannung grösser geworden sein muss. Tritt diese Wechselwirkung nicht ein, so würde das anzeigen, dass entweder besondere Hinderungsgründe vorliegen, oder dass die Reichsbank nicht mit dem Markte in der engen Fühlung gestanden hat, die für Durchführung ihrer Pflichten notwendig ist. Um eine Prüfung nach dieser Richtung hin zu ermöglichen, ist in die Tabelle I die Kurve der „Inanspruchnahme“²⁾ im Durchschnitt der einzelnen Jahre einge-

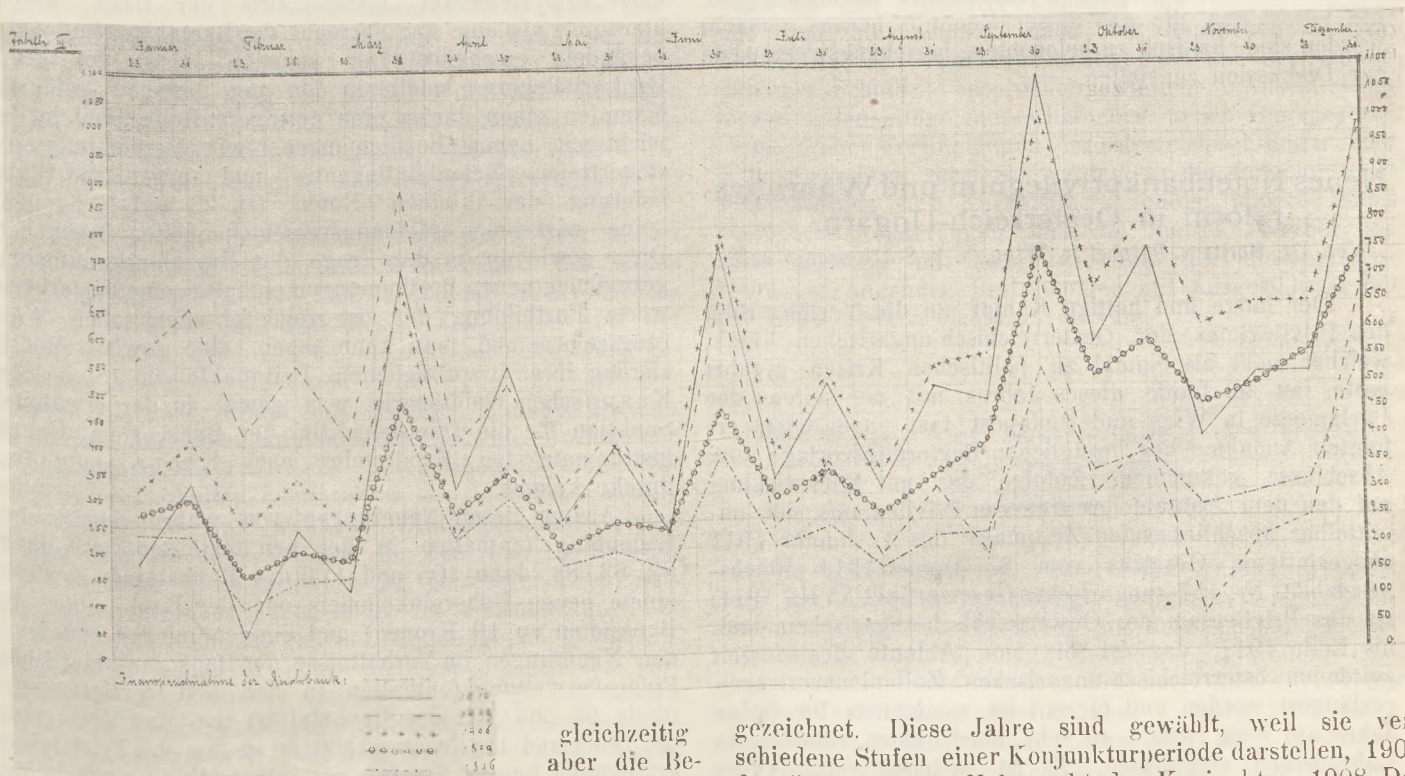
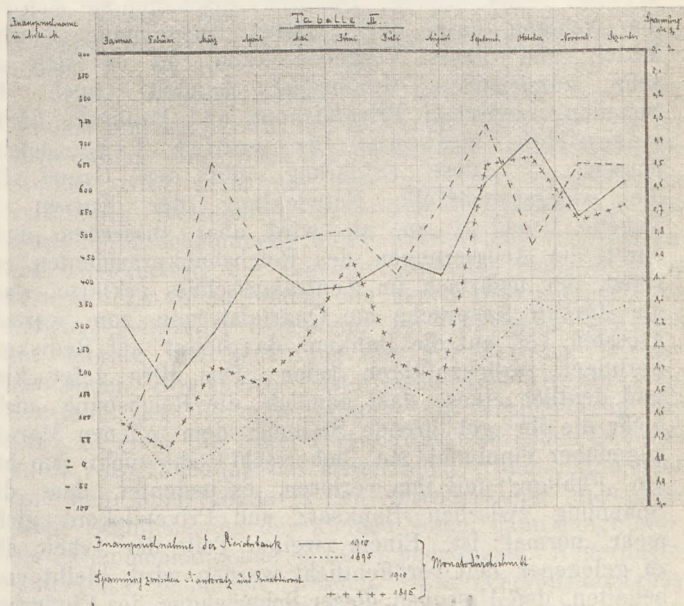
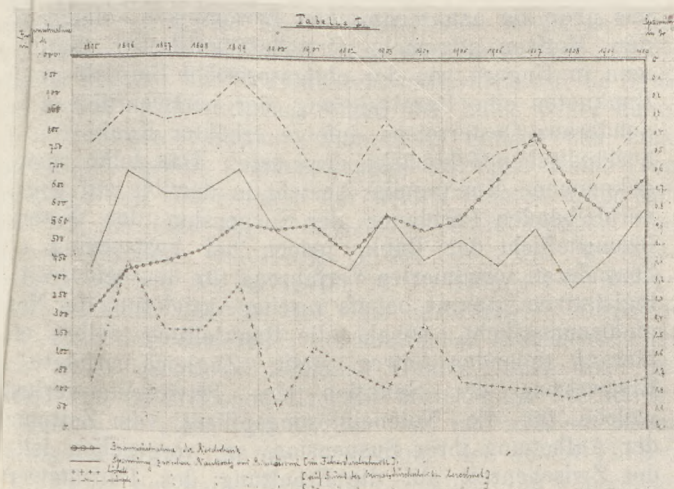
zeichnet. Diese Linie zeigt im allgemeinen dieselben Ausbuchtungen wie die Kurve der durchschnittlichen Spannung, da sie naturgemäss ebenso von dem Einfluss der Konjunktur stark abhängig ist. Die Gesamtrichtung der beiden Linien entspricht aber durchaus nicht dem, was unter „normalen“ Verhältnissen zu erwarten wäre. Die durchschnittliche Spannung ist dauernd grösser geworden, das heisst die „Inanspruchnahme“ müsste abgenommen haben. Ganz das Gegenteil ist aber der Fall, sie ist fortwährend gewachsen; im Jahre 1899 betrug sie 565 Mill. Mark, 1907 800 Mill. Mark, ja selbst im Jahre der letzten Depression 1908 war sie mit 580 Mill. Mark immer noch höher als in den besten Jahren der vorletzten Hochkonjunktur. Es ist allerdings richtig, dass durch Zunahme der wirtschaftlichen Unternehmungen in Deutschland überhaupt, durch Ausdehnung des Industrialismus usw. die Ansprüche an das Noteninstitut gesteigert werden müssen, aber darauf allein oder auch nur zum grösseren Teile kann die Differenz in der „Inanspruchnahme“ nicht zurückgeführt werden, dazu ist sie zu bedeutend. Auch ist die absolute Ziffer für unsere Untersuchung gar nicht so massgebend, sondern der Schluss, der aus der gegensätzlichen Bewegung zu ziehen ist: Steigerung der „Inanspruchnahme“, trotzdem Vergrösserung der Spannung zwischen Privatkont und Banksatz, das bedeutet, trotz grosser Ansprüche an das Noteninstitut ein Unabhängigerwerden des offenen Marktes. Dies Resultat unserer Entwicklung in den letzten fünfzehn Jahren tritt noch viel klarer bei der Prüfung der Verhältnisse innerhalb eines kürzeren Zeitraumes hervor. In Tabelle II ist sowohl für das Jahr 1895 wie 1910 die durchschnittliche „Inanspruchnahme“ in den einzelnen Monaten mit der durchschnittlichen Spannung zwischen Banksatz und Privatkont verglichen. Wieder entsprechen sich die einander gegenübergestellten Linien in ihrer äusseren Form. Mit einer Steigerung der „Inanspruchnahme“ korrespondiert eine Verringerung der Spannung zwischen Banksatz und Privatkont. Genau wie bei der Tabelle I die grossen Konjunkturschwankungen, zeigen sich hier die Wirkungen im Auf und Ab der Kreditansprüche innerhalb des einzelnen Jahres. Dass in der Tabelle II die geringste Spannung immer einen Monat früher erscheint als die grösste „Inanspruchnahme“, ist nur ein scheinbarer Unterschied, der seinen Grund in der Berechnungsart hat. Es liegt nämlich daran, dass der Privatkont kurz nach dem Quartaltermin sehr schnell sinkt, die Belastung der Reichsbank aber nur langsam, der Wechsel der Fälligkeit entsprechend, zurückgeht. Bei einer Berechnung von Monatsdurchschnitten muss deshalb die geringste Spannung im Monat vor dem Termin, die grösste „Inanspruchnahme“ im Monat nach diesem erscheinen. Die Tabelle zeigt aber das für unsere Betrachtung Wesentliche sehr deutlich, dass nämlich 1895 die Linie der „Inanspruchnahme“ langsam und gleichmässig nach oben ging, die Kurve der Spannung dagegen viel schärfer ausschlug, das heisst eine enge Fühlung der Reichsbank mit dem offenen Markte bestand. Umgekehrt im Jahre 1910, die Steigerung der „Inanspruchnahme“ war heftiger, die Entwicklung der Spannungskurve aber gleichmässiger als 1895 (der starke Ausschlag der Spannungskurve im Frühjahr 1910 muss hier ausgeschaltet werden, weil er auf ausländische Einflüsse, die prekäre Lage der Bank von England, zurückzuführen ist; siehe Berliner Jahrbuch 1910, Berlin 1911). Das so erhaltene Resultat gewinnt aber noch an Bedeutung, wenn

²⁾ Nach den Angaben von Ludwig Bendix im Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie (1903, Band 1, S. 3 u. ff., Berlin 1904) berechnet, nämlich: Wechsel plus Lombardbestand (= Schuld der gewerblichen Kreise) minus „sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten“ (= Guthaben der gewerblichen Kreise). Der Saldo ist demnach die tatsächliche Verschuldung der Gesamtheit unserer Wirtschaften bei dem Noteninstitut. Es ist zu berücksichtigen, dass dies Resultat nicht ganz exakt sein kann, weil in den „sonstigen täglichen fälligen Verbindlichkeiten“ die Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten

enthalten sind. In Tabelle I konnte dieser Fehler ausgeschaltet werden, da durch die Reichsbankstatistik die durchschnittliche Höhe der „Privatguthaben“ in jedem Jahr bekannt wird.

mar die Natur der beiden Jahre berücksichtigt, 189 ein Jahr der beginnenden Erholung, 1910, wer auch kein Jahr der ausgesprochenen Hochkonjunktur, so doch ein solches lebhafter wirtschaftlicher Tätigkeit. Beide Vergleiche führen also zu demselben Ergebnis: Der Privatkontsatz, der für die Abrechnung von Wechselmaterial einer gewissen Güte als Grundlage dient, ist unabhängiger vom Banksatz geworden,

sein. Es ist aber gerade charakteristisch für die Gestaltung des Bankstatus, dass er von Jahr zu Jahr heftigere Schwankungen anzeigt. In der Tabelle III ist die „Inanspruchnahme“ des Noteninstituts am 23. und letzten jeden Monats für die Jahre 1906, 1908 und 1910 eingezeichnet.



Noteninstitutes grösser und häufigeren Schwankungen unterworfen. Diese an sich widerspruchsvolle Entwicklung deutet darauf hin, dass in der Organisation unseres Kreditwesens eine Veränderung eingetreten sein muss. Die zunächst auf der Hand liegende Erklärung dafür wäre die, dass das Wechselmaterial, welches jetzt der Reichsbank in grossen Mengen zuströmt, schlechter geworden ist, und die Papiere von „grösserer Güte“ sich dem offenen Markte zuwenden. Zum Teil ist dies der Fall, auch das würde beweisen, dass die Reichsbank an Macht gegenüber dem offenen Markte verloren hat. Aber diese Erklärung reicht nicht aus. Falls die Bewegung allein darauf zurückzuführen wäre, müsste die Belastung des Noteninstitutes im ganzen Jahre ziemlich gleichmässig

gleichzeitig
aber die Be-
lastung des

gezeichnet. Diese Jahre sind gewählt, weil sie verschiedene Stufen einer Konjunkturperiode darstellen, 1906 das Jahr vor dem Höhepunkt der Konjunktur, 1908 Depression und 1910 ein Jahr neuer wirtschaftlicher Tätigkeit. Ihnen sind dann aus der vorletzten Konjunkturperiode die Jahre 1899 und 1896 gegenübergestellt, das heisst: diejenigen, die die grösste Anspannung des Geldmarktes aufwiesen. Die einzelnen Kurven verlaufen durchaus ähnlich: starke Steigerung regelmässig zum Quartaltermin, aber Vergrösserung dieser Steigerung in jedem Jahre. Wenn nun fünf so verschiedene Zeitabschnitte dasselbe Resultat ergeben, dann muss daraus geschlossen werden, dass es sich hier nicht um Zufälligkeiten, sondern um eine tatsächliche Entwicklungstendenz handelt. Als Grund für eine solche Entwicklung lässt sich nur eins finden, und das sind die Rediskontierungen bei der Reichsbank. Im allgemeinen

wird der Kreditbedarf von anderen Kreisen als dem Noteninstitut befriedigt (Zunahme der Spannung zwischen Banksatz und Privatkont), zu Zeiten grosser Geldnachfrage, an den Terminen, helfen sich jene Kreise dadurch aus, dass sie bei der Reichsbank kurzfristige Wechsel rediskontieren. Dadurch verschaffen sie sich für die wenigen Tage der grössten Anspannung flüssige Mittel, und dieses Vorgehen kann, da es sich um sehr kurzfristigen Geldbedarf handelt, auch die Spannung zwischen Privatkont und Banksatz nicht wesentlich, weil nur für wenige Tage, beeinflussen. — Diese Erklärung gibt den Grund für die widerspruchsvolle Entwicklung der Kurven in Tabelle I und II an, sie wird aber ausserdem auch durch die Aeusserungen des Reichsbankpräsidenten gestützt, der mehrfach im Zentralkomitee erklärte, dass die starken Ansprüche am Quartalstermin zum weitaus grössten Teil auf die Banken, das heisst auf Rediskontierungen, zurückzuführen seien. Das alles zeigt klar und deutlich eines, dass nämlich die Reichsbank nicht mehr die ihr gebührende Stellung dem offenen Markte gegenüber einnimmt, sie „beherrscht“ ihn nicht, sie hat die „Führung“ mit ihm verloren, es bedeutet, dass die Spannung zwischen Banksatz und Privatkont nicht mehr „normal“ ist. Einem zweiten Teile der Arbeit, die zu gelegener Zeit veröffentlicht werden wird, bleibt vorbehalten, den Ursachen dieser Schwächung des Einflusses der Reichsbank auf den Diskontmarkt nachzuforschen, die Vorschläge, die aus dieser Kenntnis heraus gemacht worden sind, kritisch zu beleuchten, beziehungsweise neue zur Diskussion zu stellen.

Neues Notenbankprivilegium und Währungsreform in Oesterreich-Ungarn.

Von Dr. Moritz v. Pöschel in Wien, k. k. Sektionschef a. D.

Der lange und heftige Kampf um die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welcher mehr als einmal zu politischen Krisen geführt hatte, ist im Laufe dieses Jahres mit der seitens der Parlamente in Wien und Budapest fast unverändert erfolgten Annahme der bezüglichen Regierungsvorlage zum Abschlusse gekommen. Zuzufolge des mit Rückwirkung auf den dem Ablaufe des früheren Privilegiums sich unmittelbar anschliessenden Zeitpunkt des 1. Januar 1911 ausgestatteten Gesetzes vom 8. August 1911 Reichsgesetzblatt Nr. 157 (ungarischer Gesetzartikel XVIII, 1911) ist das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis Ende 1917, das ist bis zum Ablaufe des derzeit geltenden österreichisch-ungarischen Zollunionsvertrages, verlängert worden und hiermit ist wenigstens für einige Jahre auf dem vordem so sehr umstrittenen Gebiete ein Ruhezustand eingetreten. Es ist nunmehr vollends die Möglichkeit gegeben, unbeirrt von Tageseindrücken und Kampfstimmen, die Bedeutung der erfolgten Privilegiumsverlängerung für die Verfassung der gemeinsamen Notenbank sowie die Fortbildung der Währungsreform Oesterreich-Ungarns nach den sachlichen Gesichtspunkten festzustellen und zu würdigen. Denn früher, inmitten jenes heftigen Kampfes, waren die sachlichen Gesichtspunkte sehr in den Hintergrund getreten und der Kampf charakterisierte sich als ein politischer. Zuerst wurde er geführt für und gegen das Schlagwort der Banktrennung, für welche, als wichtiges Instrument der in Ungarn vorhandenen politischen Separationstendenzen, seitens grosser ungarischer Parteien eine nachhaltige Propaganda betrieben wurde. Später, als unter dem Schwergewichte politischer Imperative die Forterhaltung

der Bankgemeinschaft so viel wie sicher war, drehte sich der Streit mit kaum minderer Heftigkeit um die „Aufnahme der Barzahlungen“, das ist die Aktivierung der bekanntlich bisher suspendierten Noteneinlöschungspflicht der Bank, welche in Ungarn leidenschaftlich gefordert, in Oesterreich entschieden abgelehnt wurde. Auch diese ungarische Forderung entsprang, wenigstens nach der in Oesterreich herrschenden Ueberzeugung, überwiegend aus politischen Motiven, richtiger ausgedrückt aus über die banktechnischen Erwägungen hinausgehenden Motiven allgemein wirtschaftspolitischer Natur da man in Ungarn von der obligatorischen Bareinlösung der Banknoten eine Paralisierung der wirtschaftlichen Präponderanz Oesterreichs infolge erhöhter Konkurrenz der ausländischen Geldmärkte erwartete. Das sohin zustande gekommene Kompromiss besteht in der bis auf weiteres verbleibenden Fortdauer der Suspension der Noteneinlöschungspflicht der Bank, jedoch bei Festsetzung eines besonderen terminierten Verfahrens für den beiderseitigen legislativen Apparat beufus rascher Aktivierung der Noteneinlöschungspflicht, sobald die Bankleitung selbst einen hierauf zielenden Antrag stellt. Zugleich erfolgte die Erstreckung der Sanktion des Privilegiumsverlustes, welche für die Noteneinlöschungspflicht vom Zeitpunkte der Aufhebung ihrer Suspension an vorgesehen ist, in der Zwischenzeit auf die Erhaltung des Paritätswertes der Banknoten im Kurse der ausländischen Wechsel vermöge entsprechender Devisenpolitik der Bank, welche hierdurch als eine Art Surrogat der Barzahlungsaufnahme behandelt erscheint. Der sonstige Inhalt des neuen Bankprivilegiums spielte in den um dasselbe geführten Kämpfen schon darum eine geringere Rolle, weil in den wichtigen neuen Bestimmungen, wie Vermehrung des steuerfreien Notenkontingentes und organische Stabilisierung der kleinen Noten (zu 20 und 10 Kronen), keine wirksamen Meinungsverschiedenheiten bestanden. Diese sowie die in der Frage der Barzahlungsaufnahme getroffenen neuen Bestimmungen enthalten eine bemerkenswerte Fortbildung der österreichisch-ungarischen Währungsreform und, man kann sagen, eine gewisse Modifizierung ihrer ursprünglichen Leitpunkte im Sinne der Knappschon Geldtheorie, was zumal in der erwähnten Sanktion für die Devisenpolitik der Bank, dem Hauptinstrumente der „Exodromie“ nach Knapp, zum Ausdruck kommt.

Ausser diesen Neuerungen von währungspolitischer Bedeutung (enthalten in den neu textierten Artikeln 1, 82, 83, 84, dann 105 und 111 des Bankstatuts sowie in einem neuen Uebereinkommen mit der Bank über die Banknoten zu 10 Kronen) und einigen minder bedeutenden Neuerungen im Verhältnisse der Bank zur staatlichen Finanzverwaltung (enthalten in den neu textierten Artikeln 93 und 102 des Bankstatuts) ist die Verfassung der Bank und ihr Rechtsverhältnis zu den das Privilegium erteilenden beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wesentlich unverändert geblieben. Ohne meritorischen Belang ist die bei der diesmaligen Privilegiumserneuerung erfolgte Streichung mehrerer Artikel des bisherigen Bankstatutes, welche derzeit überholte transitorische Bestimmungen enthalten (Art. 109, 110, 112, 113 und 114 des bisherigen Bankstatuts); hierunter befinden sich die auf die früheren Staatsnoten bezüglichen Bestimmungen (Art. 110), deren nunmehriger Wegfall die seit der letztvorangegangenen Privilegiumserneuerung (im Jahre 1899) mit der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten zurückgelegte grosse Etape der Währungsreform in Erinnerung bringt. Das oben bezogene neue Privilegiumsgesetz enunziert einerseits den neuen Text der geänderten Artikel des Bankstatuts samt den sich hieraus ergebenden Zitationsänderungen

und den erwähnten Streichungen im übrigen Bankstatute (Art. I des Gesetzes und Anlage hierzu), dann die neuen besonderen Vorschriften für den Fall des Antrages der Bankleitung auf Aufnahme der Barzahlungen (Art. V des Gesetzes) und eine Reihe unmittelbarer Verfügungen behufs Aufrechterhaltung bestehender gesetzlicher Bestimmungen, welche Rechtsverhältnisse der Bank ausserhalb des Bankstatuts regeln (Art. II und IV des Gesetzes), nämlich betreffend das einen Adnex des statutarischen Geschäftskreises der Bank darstellende Recht zur Eskomptierung von Warrants, dann die Anwendung der direkten Steuern und der Effektenumsatzsteuer auf die Bank sowie den strafrechtlichen Schutz der Bank wider unbefugte Banknotenausgabe. Andererseits enthält das neue Privilegiumsgesetz Ermächtigungen zu einer Reihe von zwischen den Regierungen der beiden Staaten unter sich und mit der Bank abzuschliessenden Vereinbarungen. Von diesen betreffen: eine (Art. VI des Ges.) die Neuregelung in Sachen der Banknoten zu 10 Kronen, zwei andere (Art. VII und VIII des Ges.) die unveränderte Aufrechterhaltung des hinsichtlich der staatlichen Darlehensschuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden, aushaftend im Reste von 60 Millionen Kronen, bestehenden Rechtsverhältnisses, je eines (Art. III des Ges. und Anlagen hiezu) Bilanzvorschriften für die Bewertung des unbeweglichen Vermögens der Bank, dann die Errichtung von wenigstens je zehn neuen Filialen in den beiden Staatsgebieten und die Erneuerung des Uebereinkommens (vom Jahre 1887) wegen Ausdehnung der Wirksamkeit der Bank auf Bosnien und die Herzegowina, endlich eines (Art. IX des Ges.) die Verlängerung des zwischen den beiden Staaten geschlossenen Münz- und Währungsvertrages auf die Dauer des neuen Bankprivilegiums, also bis Ende 1917. Alle diese Vereinbarungen sind seither tatsächlich abgeschlossen worden.

Zugleich mit der Rückwirkungsklausel (Art. X des Ges.), welche den Beginn der Wirksamkeit des neuen Privilegiumsgesetzes auf den 1. Januar 1911 zurückbezieht, wird für die seit diesem Zeitpunkte von der österreichischen (und von der ungarischen) Regierung getroffenen Verfügungen, durch welche der am 31. Dezember 1910 bei Ablauf des früheren Bankprivilegiums in Sachen der Notenbank und der Währung vorhandene Rechtszustand bis zur neuen gesetzlichen Regelung *via facti* aufrechterhalten worden war, die Indemnität erteilt. In Oesterreich war wohl die Aufrechterhaltung dieses Rechtszustandes zunächst für die Zeit bis 15. Februar 1911 mittelst Gesetzes (vom 22. Dezember 1910) ausgesprochen worden, jedoch unter der Voraussetzung der Aktivierung wesentlich gleicher Bestimmungen in Ungarn. Dort ist es jedoch zu einer analogen gesetzlichen Verfügung nicht gekommen, und es ist sohin in den beiden Staaten die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes lediglich im administrativen Wege mittelst von jeder der beiden Regierungen mit der Bank auf kurze Zeit geschlossenen Vereinbarungen, welche zweimal, zuletzt für die Zeit bis Ende November 1911, verlängert worden waren, tatsächlich bewirkt worden, was selbstverständlich mancherlei — allerdings nur theoretisch gebliebene — juristische Bedenken hervorgerufen hat. Die nunmehr erteilte Indemnität hat angesichts der Rückwirkung des neuen Privilegiumsgesetzes wesentlich nur historische Bedeutung; die materielle Beurteilung der Wirksamkeit der Bank und der hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse hat, wenigstens in den praktisch wichtigen Belangen (abgesehen von einigen theoretischen Punkten, wie Strafbarkeit einer etwaigen zwischenzeitigen Ausgabe von Winkelbanknoten, welche von der Rückwirkung nicht getroffen werden könnte), auch für die Zwischenzeit nach dem neuen Gesetze und dem neuen Bankstatute, nicht nach

den in der Zwischenzeit in Geltung erhaltenen früheren Normen zu erfolgen. Beispielsweise wird die Abrechnung hinsichtlich der Notensteuer für die ganze Zeit seit 1. Januar 1911 auf Grund des im neuen Bankstatute vorgesehenen steuerfreien Notenkontingentes von 600 Millionen Kronen, nicht auf Grund des früher geltenden Notenkontingentes von 400 Millionen Kronen, zu erfolgen haben.

Einer näheren Besprechung des neuen Bankprivilegiums und der parallel mit diesem eingetretenen weiteren Entwicklung der Währungsverhältnisse in Oesterreich-Ungarn wird man, um eine möglichst übersichtliche Systematik festzuhalten und sich möglichst auf die speziellen Erscheinungen dieser Entwicklung zu beschränken, zweckmässig die folgende Einteilung zugrunde legen können. Es sollen erstens die neuen Bestimmungen von währungspolitischer Bedeutung zur Erörterung gelangen und hierbei die Bedeutung der Forterhaltung der gemeinsamen Notenbank Oesterreichs und Ungarns, die Regelung der Barzahlungsfrage, die Verpflichtung der Bank zu einer die Notenwertparität wahrenenden Devisenpolitik, die Erhöhung des steuerfreien Notenkontingentes samt den Aenderungen in der Notendeckung, die organische Stabilisierung der kleinen Noten, dann einige hiermit zusammenhängende minder bedeutende Neuerungen punktweise behandelt werden. Zur Vervollständigung sollen dann zweitens die neu geregelten Beziehungen der Bank zu den Finanzverwaltungen der beiden Staaten, und zwar unterschieden nach der staatlichen Gewinnbeteiligung, den Abgabenbegünstigungen und der Achtzigmillionen-Schuld, besprochen werden. Anschliessend hieran sollen einige ausserhalb des neuen Bankgesetzes eingetretenen Fortbildungen der österreichisch-ungarischen Währungsreform vermerkt werden, so die fortschreitende Verminderung des Kurantsilbers, einige andere münzgesetzliche Aenderungen und die indirekt hierher gehörigen, zumal mit der Entwicklung der Postsparkasse zusammenhängenden Bestrebungen auf Ausgestaltung des buchungsmässigen Zahlungsverkehrs.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Zur Frage der Neuregelung des Postscheckverkehrs.

Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Im Reichsetatsgesetz vom 18. Mai 1908, in welchem der Reichskanzler ermächtigt wurde, den Postüberweisungs- und Scheckverkehr im Reichspostgebiet einzuführen, ist zugleich dahin Bestimmung getroffen, dass die zunächst provisorische Regelung dieses Verkehrs auf dem Verordnungswege bis zum 1. April 1912 durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen sei. Gesetzlich regeln soll man aber nur etwas, was wenigstens in seinen Grundzügen feststeht und was daher mit der Aussicht auf einen gewissen dauernden Bestand festgelegt werden kann. Das trifft bei dem Postscheckverkehr nicht zu. Man studiere nur einmal die Gutachten der verschiedenen Handelskammern, die jetzt zu der Sache Stellung genommen haben, und man wird sich sofort davon überzeugen. Freilich, darüber, dass die Zuschlaggebühren aufgehoben werden sollen, sind alle einig. Aber in den meisten übrigen Punkten gehen die Meinungen weit auseinander.

I.

Zunächst hinsichtlich der Organisation. Die einen treten für eine Vermehrung der Postscheckämter ein, andere sind für die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes; eine Kammer ist für die Zentralisation des

gesamten Verkehrs wie in Oesterreich, andere wollen wenigstens den Fernverkehr zentralisiert wissen, die Handelskammer Cassel endlich, der sich soeben der Verband mitteldeutscher Handelskammern angeschlossen hat, tritt für die Aufhebung sämtlicher Postscheckämter und die Angliederung des Postscheckverkehrs an die allgemeinen Postämter ein. Die Regierung ist gegen die Vermehrung der Postscheckämter, weil dadurch angeblich zu hohe Kosten entstehen würden. Was ist das Richtige?

Die Erfahrung spricht für eine weitgehende Vermehrung der Postscheckämter, freilich nicht die Erfahrung in Deutschland, sondern die Erfahrung in der Schweiz. Die Schweiz hat bekanntlich jetzt 22 Postscheckämter, was nach dem Verhältnis der Bevölkerungsziffern ca. 400 Postscheckämtern bei uns entsprechen würde, und der Schweiz ist es mit diesen 22 Postscheckämtern — bei Verzinsung der Guthaben — gelungen, ihren Postscheckverkehr vorzüglich auszubauen. Sie hatte bereits Ende 1910 — nach 5 Jahren — so viel Konten, dass 2,7 auf Tausend Einwohner kamen, während Oesterreich es nach 27 Jahren auf 3,5 (Deutschland nach 2 Jahren auf 0,93) per tausend gebracht hat; der Umsatz auf den Kopf der Bevölkerung war im Jahre 1910 fast ebenso gross wie in Oesterreich, nämlich ca. 900 Francs, (gegen 335 M. in Deutschland) und, was ganz besonders in Betracht kommt: im Ueberweisungsverkehr wurden nicht weniger als 41,46 pCt. aller durch die Postscheckämter vermittelten Zahlungen erledigt, gegen nur 29 pCt. in Oesterreich und 26,3 pCt. bei uns. Dabei sind die Kosten des schweizerischen Postscheckverkehrs weit niedriger als diejenigen in Oesterreich und in Deutschland, denn es betrugen im Jahre 1910 die direkten Ausgaben der Postscheckämter nur 7,8 Centimes per Buchung gegen 11,6 Heller in Oesterreich und 9,11 Pfennig im Reichspostgebiet.

Wenn gegen die Vermehrung der Postscheckämter eingewendet wird, dass der Fernüberweisungsverkehr verzögert werden würde (Handelskammer Frankfurt a. M.), so ist das nicht richtig. Eine Verzögerung tritt lediglich für denjenigen Teil des Fernüberweisungsverkehrs ein, der sich zwischen den alten Postscheckämtern und denjenigen neuen abspielt, die früher zu dem gleichen Bezirk gehörten; denn in diesen Fällen müssen nunmehr anstatt eines einzigen zwei Postscheckämter in Wirksamkeit treten. In allen übrigen Fällen dagegen, also im ganzen weit überwiegend, ergibt sich eine Beschleunigung. Nehmen wir an, dass die Bezirke der jetzigen 13 Postscheckämter in je 10 Bezirke geteilt würden, von denen 9 neue Postscheckämter erhielten, so würde sich für jedes alte Postscheckamt der Verkehr mit 9 neuen (früher gleichen Bezirke) verzögern, mit 9 mal 12 = 108 Postscheckämtern dagegen beschleunigen. Für die Bewohner der neuen Postscheckamtsstädte — das wären bei dem obigen Beispiel 117 Städte mit bis zu etwa 30000 Einwohnern herab, also für einen ganz wesentlichen Teil der Bevölkerung — würde der Postscheckverkehr in jeder Beziehung, auch der Barverkehr, beschleunigt werden, und im übrigen würden sich die Verhältnisse, wenn auch nicht ausnahmslos, so doch überwiegend günstiger gestalten.

Der Einwand der Verzögerung kann hiernach nicht wohl aufrechterhalten werden.

Ob im Gegensatz zu einer solchen Dezentralisation eine Zentralisation, die sich auf den Fernverkehr beschränkte, wie von mehreren Seiten vorgeschlagen ist, nicht ebenso günstig oder vielleicht noch besser wirken würde, mag dahingestellt bleiben. Für einzelne würde gewiss eine grössere Beschleunigung, für andere aber eine bedeutende Verzögerung eintreten. Jedenfalls würde die Ausführung dieses Projekts den Nachteil mit sich

bringen, dass der Konteninhaber dann zwei Konten halten müsste, über deren Bestände er nicht so einfach verfügen könnte, während die Uebersicht und die Abrechnung erschwert würde.

Abgesehen von der Beschleunigung des Verkehrs spricht aber für die Vermehrung der Postscheckämter auch noch der Umstand, dass sich nur in den Postscheckamtsstädten ein lebhafter Ortsverkehr entwickelt und dass deshalb die Vermehrung der Postscheckämter sehr wesentlich zur Ausdehnung des Postscheckverkehrs im ganzen beitragen würde. Namentlich der Mittelstand, der doch in erster Linie herangezogen werden soll, wird sich nur dann stärker beteiligen, wenn er ein Postscheckamt am Orte hat. In der Schweiz hat sich denn auch schon jetzt — zweifellos infolge des Bestehens so vieler Postscheckämter — ein lebhafter Ortsverkehr entwickelt, der — nach dem Verhältnis des (amtlich geschätzten) Rückgangs der (zumeist wohl dem Fernverkehr angehörigen) Postanweisungen zu der Gesamtzahl der Buchungen berechnet — ungefähr 51 pCt. des gesamten Verkehrs betragen dürfte, während der Ortsverkehr in Deutschland (Reichspostgebiet), in der gleichen Weise berechnet, 1910 nur 26,6 pCt. betrug. Wahrscheinlich ist auf die Entwicklung dieses intensiven Ortsverkehrs die staunenswert rasche Entfaltung des Postscheckverkehrs in der Schweiz in erster Linie zurückzuführen.

Der Einwand der Postverwaltung, dass zu hohe Kosten entstünden, dürfte kaum stichhaltig sein. Zunächst zeigen ja die Erfahrungen in der Schweiz, dass die Kosten auch bei einer sehr weitgehenden Dezentralisation auf einen recht niedrigen Satz (7,8 Centimes = 6,32 Pfennig pro Buchung) herabgedrückt werden können, und dann kommt in Betracht, dass die durch die Einrichtung der neuen Postscheckämter entstehenden Mehrkosten durch die Entwicklung eines lebhaften Ortsverkehrs sehr bald hereingebracht werden würden, da dieser Ortsverkehr bei gleichem Ertrage weniger kostet als der Fernverkehr.

Was nun das Mass der Vermehrung der Postscheckämter anlangt, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, dass die günstigen Folgen der Vermehrung — die überwiegende Beschleunigung des Verfahrens und die Ausdehnung des Postscheckverkehrs durch Entwicklung eines lebhaften Ortsverkehrs — sich vergrössern, je mehr Postscheckämter errichtet werden. Das Ideal wäre hiernach die Ausführung des Vorschlags der Handelskammer Kassel, aus jedem Postamt ein Postscheckamt zu machen oder, wie sie es ausdrückt, unter Aufhebung der besonderen Postscheckämter den Postscheckverkehr an die allgemeinen Postanstalten anzugliedern. Es fragt sich nur, ob nicht vom Standpunkte der Verwaltung Bedenken hiergegen zu erheben sind. Zunächst wäre es denkbar, dass die Kostenfrage Halt gebietet, wie ja auch die Schweiz eine weitere Dezentralisation der entstehenden Kosten wegen nur noch unter besonderen Umständen vornehmen zu wollen erklärt hat. Abgesehen hiervon dürfte entweder eine zu grosse Zersplitterung der Guthaben eintreten, als dass diese noch mit gleichem Vorteil verwertet werden könnten, oder es müssten neue Sammelstellen für die Guthaben geschaffen werden, die den Verkehr wieder erschweren würden. Endlich könnte die Kontrolle grössere Schwierigkeiten bieten. Jedenfalls sind nur derartige verwaltungstechnische und finanzielle Bedenken gegen den Vorschlag zu erheben.

Der Bayerische Handelskammertag hat sich am 30. September dahin ausgesprochen, dass man langsam anfangen und zunächst einmal die Wünsche der grossen Städte auf Errichtung eigener Postscheckämter „in tunlichst weitgehendem Umfange“ berücksichtigen solle. Auf dieser Mittellinie dürften alle Parteien sich einigen können.

II.

Ebenso verschieden wie über die Frage der Vermehrung der Postscheckkämter sind die Ansichten über die Frage der Verzinsung der Guthaben im Postscheckverkehr. Einige Handelskammern befürworten die Gewährung von Zinsen (in Höhe von 1,8—2,4 pCt.) auf das lebhafteste, andere raten davon ab. Die ersteren verweisen auf die glänzenden Erfolge Oesterreichs, das mit einem Angebot von 2 pCt. Zinsen bis Ende 1910 einen Guthabenstand von 392,5 Mill. Kronen, 14,3 Promille des Umsatzes (gegen 5,08 Promille in Deutschland) hat heranziehen können und aus dem Reinertrag dieser Guthaben die sämtlichen Regieauslagen samt Mobiliar- und Immobiliarkosten, entsprechend sämtlichen Ausgaben unserer Postscheckkämter (nicht aber auch die Kosten der Mitwirkung der allgemeinen Postanstalten bei der Entgegennahme der Zahlkarten und den Ausfall an Einnahmearweisungen), deckt. Daneben lassen sich noch zwei vortreffliche Argumente vorbringen, nämlich: dass bei der Post das Zinsversprechen eine grosse Werbekraft im allgemeinen besitzt, also die Ausdehnung des Postscheckverkehrs fördert, und 2. dass es die Kontoinhaber veranlasst, Guthaben auf ihrem Konto stehen zu lassen, und dadurch die Basis für einen umfassenden Ueberweisungsverkehr schafft.

Indessen, den guten Erfahrungen Oesterreichs stehen die ungünstigen oder doch weniger guten Erfahrungen in der Schweiz gegenüber, wo bei fast gleich hohem Zinssatz und sonst gleichen Bedingungen im Jahre 1910 nur ein Guthabenstand von 5,5—6,6 Promille des Umsatzes zusammengebracht worden ist. Und wenn zum Beweise dessen, dass die Verzinsung der Guthaben den Ueberweisungsverkehr fördere, auf die Schweiz verwiesen wird, wo schon jetzt, wie bemerkt, 41,46 pCt. aller vermittelten Zahlungen durch Ueberweisung erfolgen, so kann dagegen wieder das Beispiel Oesterreichs angeführt werden, wo dieser Prozentsatz selbst jetzt, nach 27 Jahren, noch nicht mehr als 29 beträgt.

Ob in Deutschland eine Verzinsung, wie sie bestenfalls gewährt werden könnte, nämlich in Höhe von 1,8 pCt. für volle halbe Kalendermonate wie in der Schweiz — nach der Vorlage von 1900 sollten nur 1,2 pCt. gewährt werden —, ob eine solche Verzinsung bei der grossen Konkurrenz der Banken und der Sparkassen, Darlehns- und Kreditgenossenschaften usw. mit ihrer täglichen Verzinsung zu höherem Satze einen grossen Erfolg haben, vor allem, ob sie die Kontoinhaber veranlassen würde, ihre Guthaben zur Ermöglichung eines regen Ueberweisungsverkehrs lange auf dem Konto stehen zu lassen, ist doch recht fraglich. Die meisten Kontoinhaber würden wohl ebenso wie jetzt (und wie es nach Abschaffung der Zuschlagsgebühren in Zukunft noch leichter sein wird) ihre Guthaben des sofortigen und höheren Zinsgenusses halber den Banken überweisen und durch deren Vermittlung (entweder direkt oder unter Benutzung des Postscheckverkehrs) ihre Zahlungen erledigen. Sollte sich diese Annahme als unrichtig erweisen, so würde das, vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, eher ein Nachteil als ein Vorteil sein; denn der grösste Teil der für den Postscheckverkehr neu gewonnenen Guthaben würde den Banken einschliesslich der Sparkassen und Darlehnskassen entzogen werden, die doch diese Guthaben viel besser zu verwerten imstande sind als die Postverwaltung. Wahrscheinlich würde übrigens auch der Reichsbankverkehr eine wesentliche Beeinträchtigung erfahren, da bei einer Verzinsung der Guthaben für den Inhaber eines Reichsbankkontos noch mehr Veranlassung bestände, sein Konto aufzugeben und zum Postscheckverkehr überzugehen, wie es vereinzelt anscheinend jetzt schon ge-

schieht. Diese Folge wäre aber sicherlich nicht im allgemeinen Interesse gelegen.

Endlich kommt in Betracht, dass die Verzinsung der Guthaben eine wesentliche Vermehrung der Kosten mit sich bringen würde, die, wenn es nicht gelingt, entsprechend mehr Guthaben heranzuziehen oder dieselben länger zu halten, eine Erhöhung der Gebühren zur Folge haben müsste. Bei einem durchschnittlichen Guthabenstande von ca. 124 Mill. M., wie er im Jahre 1910 für die Gebiete aller drei Postverwaltungen festgestellt ist, würden die Mehrkosten bei einer Verzinsung der Guthaben mit 1,8 pCt., allerdings bei täglicher Verzinsung ca. 2,09 Mill. M. betragen haben, und um diese Kosten durch vermehrten Zinsgewinn aufzubringen, hätten die Guthaben um nicht weniger als 69,7 Mill. M. — über 56 pCt. — grösser sein oder 6,8 Monate länger auf dem Konto belassen werden müssen! Ausserdem wären aber auch die Verwaltungskosten grösser gewesen, weil die Berechnung der Zinsen eine erhebliche Mehrarbeit verursacht.

Abgesehen von dem allen hat die Forderung der Gewährung von Zinsen so wenig Aussicht auf Annahme im Reichstage — mindestens bei seiner jetzigen Zusammensetzung —, dass schon deshalb hierauf verzichtet und lieber eine Reform in anderer Richtung, vor allen Dingen eine Ermässigung der Gebühren und eine Herabsetzung der Mindestguthaben, angestrebt werden sollte, was ja ebenfalls zur Popularisierung des Postscheckverkehrs wesentlich beitragen würde.

Von so grosser Bedeutung, wie man im allgemeinen annimmt, ist die Frage der Verzinsung nicht, da es den Kontoinhabern jederzeit möglich ist, ihre Guthaben den Banken zu überweisen, von denen diese Guthaben nicht nur verzinst, sondern auch, sei es direkt, sei es wiederum auf dem Wege des Postscheckverkehrs, dem Zahlungsausgleich dienstbar gemacht werden.

III.

Grosse Meinungsverschiedenheit herrscht ferner über die wichtige Frage, ob zur Entrichtung der Zahlkartengebühr, welche jetzt dem Kontoinhaber obliegt, durch die Einführung des Frankierungszwangs der Absender verpflichtet werden soll. Mit diesem, vor allem von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin aufgenommenen Vorschlage wird ein doppelter Zweck verfolgt: 1. die Postscheckkämter von der Arbeit der Gebührenberechnung zu entlasten und dadurch eine Beschleunigung der Abfertigung herbeizuführen und an Kosten zu sparen; 2. die Kontoinhaber von der Entrichtung der Zahlkartengebühr zu befreien und diese, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, dem Absender als dem Schuldner aufzubürden.

Was den ersteren Punkt anlangt, so ist die Arbeit, die den Postscheckkämtern aus der Berechnung der Zahlkartengebühren erwächst, sehr beträchtlich, da die Gutschriften von Zahlkarten etwa 77 pCt. aller gebührenpflichtigen Buchungsakte ausmachen. Wenn ihnen diese Arbeit abgenommen würde, so wäre daher eine erhebliche Beschleunigung und eine nicht unbedeutende Kostenersparnis zweifellos zu erwarten. Von diesem Gesichtspunkte aus kann deshalb der Vorschlag nur unterstützt werden. Ferner wäre die beabsichtigte (definitive) Ueberwälzung der Zahlkartengebühren auf den Absender, wenn sie gelänge, von grossem Nutzen. Zunächst würde der Kontoinhaber, dem jetzt diese Gebühr zu Unrecht aufgebürdet ist, wesentlich entlastet werden, und ausserdem würde die Möglichkeit geschaffen, die Zahlkartengebühr nach dem Muster der Schweiz (wo sie 5 Centimes für je 100 Francs beträgt) um so viel zu erhöhen, als notwendig ist, um wenigstens den Hauptteil der Kosten des

Postscheckverkehrs zu decken. Jetzt steht einer solchen — bei der Menge der Zahlkarten sehr einträglichen — Massregel die Rücksicht auf den Kontoinhaber entgegen, da dieser zu sehr belastet werden würde. Den Absendern der Zahlkarten gegenüber würde solche Rücksicht nicht Platz greifen; denn diese würden z. B. an einer Mindestgebühr von 10 Pf. nicht schwer zu tragen haben, da es sich für sie nur um wenige einzelne Fälle handelt. Endlich würde mit einer solchen Regelung für diejenigen, welche häufiger, insbesondere Fernzahlungen zu beschaffen haben, der Anreiz, sich ein Konto einzurichten, von dem aus sie das Geld mit geringeren Kosten überweisen könnten, vergrössert, und für diejenigen, die schon ein Konto haben, der Anreiz, sich der kostenfreien Zahlkarte statt der Ueberweisung zu bedienen, um anderen Kontoinhabern eine Zahlung zu machen, vermindert werden, zwei Konsequenzen, die im Interesse der Förderung des Postscheckverkehrs gewiss zu begrüssen wären.

Indessen, ob diese Abwälzung gelingen würde, das ist die Frage, und die Erwartung, sie werde nicht gelingen und es würden weitere Nachteile daraus entstehen, ist der Grund, weshalb eine Reihe von Handelskammern gegen die Einführung des Frankierungszwangs Einspruch erheben. Nun ist es richtig: soweit schon jetzt durch die Verkehrssitte die gesetzliche Verpflichtung des Schuldners, auch die Kosten für die Uebermittlung der von ihm zu zahlenden Summe an den Gläubiger zu tragen, ausser Kraft gesetzt ist — und das ist in vielen Teilen Deutschlands der Fall —, wird es sicher nicht gelingen, die Zahlkartengebühr auf den Absender abzuwälzen; denn es bleibt diesem ja stets unbenommen, die bei der Frankierung entrichtete Gebühr von der Schuldsumme abzuziehen, und von dieser Möglichkeit würde er zweifellos Gebrauch machen. Das allein könnte nun zwar die Ablehnung des auch aus anderen Gründen, wie gezeigt, empfehlenswerten Vorschlags noch nicht rechtfertigen. Es werden aber auch direkte Nachteile befürchtet. Man nimmt an, dass die Schuldner wieder zur Postanweisung zurückkehren würden, da deren Ausfüllung weniger Mühe verursacht, um dann ebenso wie früher die höhere Postanweisungsgebühr, vielleicht auch noch etwas mehr, in Abzug zu bringen. Ausserdem meint man, dass der durch die Zusendung der portofreien Zahlkarte erzielte Vorteil der prompteren Zahlungsweise wieder verloren gehen würde. Dem Einwand, dass durch die Uebersendung frankierter Formulare an die Schuldner diesen Nachteilen vorgebeugt werden könne, wird entgegengehalten, dass erfahrungsgemäss mit den Zahlkarten — allerdings besteht die Erfahrung nur hinsichtlich der unfrankierten Zahlkarten — nicht sorgsam umgegangen werde und dass bei deren Abhandeln der Absender nicht nur seinen Zweck nicht erreiche, sondern auch noch den Betrag für die Frankatur der Zahlkarte einbüsse.

Es ist gewiss nicht zu leugnen, dass das gewichtige Gründe sind, welche gegen den Frankierungszwang sprechen. Aber auch hier könnte möglicherweise die Praxis einen Ausweg zeigen. Nicht zu übersehen ist aber der m. W. bisher nicht beachtete Umstand, dass die erwartete Entlastung der Postverwaltung (mit der Folge der Kostenersparnis) nicht eintreten, ja, dass sich möglicherweise das Gegenteil ergeben würde, wenn es nicht gelänge, die Absender zur Tragung der Zahlkartengebühren zu veranlassen. Denn wenn die Absender diese zunächst von ihnen zu entrichtenden Gebühren von der auszuzahlenden Summe abziehen, dann wird in vielen Fällen die Buchung komplizierter werden und daher mehr Zeit in Anspruch nehmen, weil z. B. anstatt 100 M. 99,95 M. zu buchen wären.

IV.

Ausser der Meinungsverschiedenheit über so wichtige Punkte der Einrichtung des Postscheckverkehrs, denen sich übrigens noch andere hinzugesellen, kommt noch ein sehr wesentlicher Umstand in Betracht, der für die Aufschiebung der gesetzlichen Regelung spricht. Das ist das Interesse an einer nicht übermässig hohen Festsetzung der Gebühren. Nach der vom Reichstage gebilligten Denkschrift des Reichspostamts von 1908 soll der Postscheckverkehr bekanntlich keine Einnahmequelle bilden und sollen die Gebühren „nur so hoch bemessen werden, als zur Deckung der durch die Einrichtung des Verfahrens, die Besoldung der Beamten, Beschaffung der Diensträume usw. bei den Postscheckämtern zu erwartenden und der bei den Postanstalten voraussichtlich entstehenden Ausgaben erforderlich ist“. Das hierdurch sachlich begrenzte Soll ist aber in seinem Betrage jetzt noch gar nicht festzustellen. Die Ausgaben bei den Postscheckämtern sind von 13 Pf. p. Buchung im ersten Jahre im zweiten schon auf 9,11 Pf. zurückgegangen, und sie werden sich zweifellos noch weiter ermässigen, wie sie ja in der Schweiz schon auf 7,8 Centimes = 6,32 Pf. zurückgegangen sind. Daraus ergeben sich Unterschiede, die für den ganzen Verkehr Millionen Mark ausmachen. Abgesehen hiervon ist der zweite Ausgabeposten — die Kosten der Mitwirkung der allgemeinen Postanstalten bei der Entgegennahme der Zahlkarten und der Auszahlung von Zahlungsanweisungen mit 2 800 000 M. für das Reichspostgebiet wahrscheinlich viel zu hoch geschätzt worden, da Sachverständige nur ein Drittel dieser Summe als berechtigt zugestehen. Unter diesen Umständen ist zu erwarten, dass das Soll im Beharrungszustande wesentlich niedriger sein wird, als jetzt angenommen wird. Auf der anderen Seite ist jetzt noch gar nicht abzusehen, welche Einnahmen an Zinsen eingeht werden, wenn der Verkehr einmal einen grösseren Umfang angenommen hat, und um wie viel diese Einnahmen gemindert werden, wenn die angestrebte Beschleunigung eintritt.

Hiernach ist zurzeit auch für die definitive Regelung der Gebühren noch gar keine rechte Unterlage gegeben. Jede solche Regelung ist jetzt noch ein Sprung ins Dunkle, und bei dem vorsichtigen Gebahren unserer Regierung würde diese Regelung jetzt wahrscheinlich so ausfallen, dass dem Verkehr — sehr zum Schaden für die künftige Entwicklung und für die Erreichung der verfolgten Zwecke — viel zu hohe Gebühren auferlegt werden würden. Sind aber einmal die Gebühren gesetzlich festgelegt, so ist es erfahrungsgemäss sehr schwer, nachträglich eine Ermässigung herbeizuführen.

Aus allen diesen Gründen ist es unbedingt geboten, mit der gesetzlichen Regelung des Postscheckverkehrs noch zu warten, bis mehr Erfahrungen vorliegen. Die Erfahrungen unserer Nachbarländer können für uns nicht massgebend sein, da dort nicht nur die Einrichtungen des Postscheckverkehrs von den unseren abweichen, sondern auch die allgemeinen Verhältnisse verschieden sind. Wir müssen vielmehr selbst Erfahrungen sammeln. Deshalb muss die zum 1. April 1912 vorgeschriebene Neuordnung des Postscheckverkehrs eine provisorische sein. Auch die Regierung hat es in ihrer Denkschrift von 1908 für nötig gehalten, die gesetzliche Regelung wenigstens bis zum 1. April 1914 hinauszuschieben.

Die geplante Notenbankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

Die im Jahre 1908 zur Vorbereitung eines neuen Notenbankgesetzes vom Kongreß der Vereinigten Staaten ernannte „National Monetary Commission“ veröffentlicht soeben neben einer stattlichen Reihe von Bänden auch den Entwurf zu einem neuen Bankgesetze. Wie bekannt und auch in dieser Zeitschrift schon häufig besprochen, liegt die Notenausgabe in Amerika gegenwärtig nicht in den Händen einer Zentralbank, sondern eine große Anzahl kleiner Institute (die Nationalbanken), augenblicklich mehr als 7000, teilen sich in die Aufgabe, die erforderlichen Umlaufsmittel bereitzustellen. Diese Banken sind nun in ihrer Kleinheit und Vielheit natürlich außerstande, eine einheitliche und wirksame Diskontpolitik zu treiben; und da außerdem die ausgegebenen Noten nicht in barem Gelde oder Wechseln gedeckt werden, sondern für jede ausgegebene Note ein gleich hoher Betrag von Bundesanleihen im Schatzamt zu hinterlegen ist, ist auch die Notenausgabe im höchsten Grade unelastisch, zumal auch noch die Verminderung der Noten auf den verhältnismäßig geringen Betrag von 9 Millionen Dollar monatlich beschränkt ist.

Die Kommission schlägt nun die Errichtung einer „Central Reserve Association“ vor, deren auf etwa 300 000 000 Dollar bemessenes Kapital von den bestehenden Notenbanken und anderen Bankanstalten, nicht aber auch Bankiers, welche den für die Nationalbanken geltenden Vorschriften über Mindestkapital, Barreserve und staatlichen Revisionen sich unterwerfen, bis zum Betrage von 20 pCt. des Kapitals der einzelnen Bank gezeichnet wird. Das Land wird in 15 Bankdistrikte mit je einer Filiale des Instituts geteilt. Die bestehenden Nationalbanken bilden lokale Vereinigungen von mindestens 10 Banken und einem Kapital von mindestens 5 Millionen Dollar. Jede Lokalvereinigung delegiert einen Vertreter in die Filialdirektion, jede Filialdirektion delegiert einen Vertreter in die Zentralkonstruktion, welche aus 15 Filialvertretern, ferner aus 12 von den Banken selbst nach einem ziemlich umständlichen Modus gewählten Vertretern, einem Gouverneur, zwei Vizegouverneuren, drei hohen Beamten besteht und sich schließlich durch Zuwahl von 12 weiteren Personen, welche nicht Bankfachleute sein dürfen, auf 45 ergänzt. Ein Ausschuß von 9 Personen mit dem Gouverneur und den Vizegouverneuren an der Spitze führt die Geschäfte.

Die Nationalbanken dürfen keine weiteren Banknoten ausgeben. Insoweit nun eine Nationalbank ihre Zirkulation verringert oder aufgibt, geht das Recht der Notenausgabe auf die Central Reserve Association, welche gleichzeitig verpflichtet ist, Noten in entsprechendem Betrage unverzüglich auszugeben. Um den Austausch zu beschleunigen, ist das Institut verpflichtet, allen Banken auf Verlangen, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, die von ihnen zwecks Notendeckung hinterlegten Anleihen zu einem den Banken günstigen Kurse abzukaufen.

Die Regierung verpflichtet sich ferner, die 2prozentigen Anleihen, welche bisher zur Notendeckung verwendet wurden, gegen 3prozentige umzutauschen. Doch hat das Zentralinstitut eine jährliche Steuer von $1\frac{1}{2}$ pCt. auf die in ihrem Besitze befindlichen 3prozentigen Papiere zu zahlen.

Das Institut ist auch berechtigt, über den von den Nationalbanken bisher ausgegebenen Betrag von 730 Millionen Dollar hinaus Noten auszugeben. Soweit Banknoten bis zu einem Betrage von 900 Millionen Dollar ausgegeben werden, müssen sie bis zu $33\frac{1}{3}$ pCt. in Geld oder anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln gedeckt sein. Noten im Betrage über 900 Millionen Dollar hinaus müssen entweder in vollem Umfange bar gedeckt sein oder es ist für die ersten 300 Millionen Dollar eine Steuer von $1\frac{1}{2}$ pCt., darüber

hinaus eine Steuer von 5 pCt. zu zahlen. Ueber den von den Nationalbanken bisher ausgegebenen Betrag hinaus ist das Institut gleichfalls berechtigt, beliebig Noten auszugeben, doch muß es für die ersten 100 Millionen Dollar eine Steuer von 3 pCt., für die nächsten 100 Millionen Dollar 4 pCt., bis zu 300 Millionen 5 pCt. und darüber hinaus 6 pCt. Steuern zahlen.

Das Institut darf folgende Geschäfte betreiben:

1. Das Rediskontieren von Wechseln, welche von einer Aktionärsbank zum Rediskont angeboten werden, nicht länger als 28 Tage laufen und vor mindestens 30 Tagen diskontiert worden sind; Wechsel längerer Laufzeit, jedoch unter 120 Tage, müssen außerdem von einer Lokalvereinigung garantiert sein.
2. Das Diskontieren von Wechseln einer Aktionärsbank unter der Garantie der Lokalvereinigung, welcher auch Sicherheit zu leisten ist.
3. Der Ankauf von Bankakzepten, welche von einer Aktionärsbank indossiert sind.
4. Der Erwerb von Anleihen der Vereinigten Staaten und Schatzscheinen eines Bundesstaates und bestimmter ausländischer Staaten von höchstens einjähriger Umlaufzeit.
5. Der Handel in Gold, einschließlich der Bevorschussung von Gold.
6. An- und Verkauf von Devisen und Schecks, welche in England, Frankreich oder Deutschland und bestimmten anderen Staaten zahlbar sind, nicht länger als 90 Tage laufen und mindestens 3 Unterschriften tragen, von welchen die eine eine Aktionärsbank sein muß. Verkäufer darf nur eine Aktionärsbank sein.
7. Die Errichtung von Agenturen im Auslande, welche Devisen von einer Laufzeit von nicht mehr als 90 Tagen anzukaufen berechtigt sind.

Der Diskontsatz ist öffentlich bekanntzumachen und hat für das ganze Gebiet der Union zu gelten.

Die Aktionäre erhalten nach Abzug von Steuern und Ausgaben 4 pCt. Von einem Mehrertrag werden 20 pCt. dem Reservefonds zugeschrieben, bis dieser 20 pCt. des Kapitals erreicht, ein Viertel erhält die Regierung der Vereinigten Staaten, ein letztes Viertel die Aktionäre, letztere jedoch nie mehr als 5 pCt.

Die Regierung hat ihre Kassenbestände bei dem Institut zu hinterlegen, welches zugleich alle Geldgeschäfte der Regierung zu besorgen hat.

Die Rechte der Nationalbanken erfahren eine erhebliche Erweiterung.

1. Sie dürfen in Zukunft Wechsel akzeptieren.
2. Sie dürfen Sparguthaben annehmen und 40 pCt. dieser Spargelder in Hypotheken anlegen, welche 50 pCt. des Grundstückswertes nicht übersteigen dürfen. Eine Vorschrift welche im wesentlichen mit Rücksicht auf westliche Interessen getroffen worden ist.

Dies ist in kurzen Zügen das von der Bankwelt in Amerika im allgemeinen günstig aufgenommene Projekt, das eine erhebliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes bringt, aber noch genug Mängel aufweist.

Der gegenwärtige Notenumlauf beläuft sich auf 730 000 000 Dollar. Dieser wird zunächst — wie zu erwarten — in ziemlich kurzer Zeit auf das Zentralinstitut übergehen, welches also zunächst eine Zirkulation von fast 3 000 000 000 Mark, gesichert durch Bundesanleihen, haben wird. Diese muß das Institut — um nicht den Anleihenmarkt zu konsternieren — sogar 5 Jahre hindurch behalten, sofern die Regierung nicht selbst ein früheres Abstoßen ausdrücklich gestattet. Für die nächsten Jahre werden daher, da das Institut für seinen Zwangserwerb an den in Wahrheit mit je $1\frac{1}{2}$ pCt. verzinslichen Bundesleihen doch Beschäftigung haben muß, weiterhin mindestens 730 000 000 Dollar durch Anleihen gesicherte Banknoten zirkulieren. Die

730 000 000 Dollar können aber keineswegs als der Minimalbetrag der dauernd im Verkehr benötigten Noten angesehen werden, da die Notenausgabe bisher nach anderen Gesichtspunkten erfolgte, als dem des wirklichen Bedarfs und ein erheblicher Betrag Banknoten nur pro forma ausgegeben und ständig von anderen Banken in Besitz gehalten wurde. Nach Ablauf der Uebergangszeit würde nun allerdings an die Stelle der Anleihedeckung die sogenannte bankmäßige Deckung treten, doch sind gar zu wenig Vorkehrungen getroffen, daß die Zirkulation sich wirklich den Bedürfnissen anpassen und zugleich den Markt beeinflussen wird. Zunächst können dauernd 900 000 000 Dollar ohne jede Beschränkung ausgegeben werden. Auch die Ausgabe von noch weiteren 200 000 000 Dollar, welche nur mit $1\frac{1}{2}$ pCt. versteuert werden, wird sich meist noch als gewinnbringend erweisen. Ein weiterer schwacher Punkt ist, daß man, auf die Erhaltung der Rechte und des Geschäfts der Nationalbanken allzu sehr bedacht, dem Institut nur den direkten Geschäftsverkehr mit dem Ausland (Devisen und Metall) freigegeben, es im übrigen auf den Verkehr mit den Banken beschränkt hat. Das Institut darf nicht selbstständig diskontieren, sondern nur rediskontieren, was ihm von den Banken angeboten wird. Das Institut wird daher im wesentlichen von den Banken — nicht auch freilich von den grossen Privatbankiere, die man mit Willen ausgeschaltet hat — abhängig sein; allenfalls wird es durch Herabsetzung des Diskontsatzes das Diskontgeschäft ammuntern können. Außerdem ist Gefahr vorhanden, daß die Zentralkreditanstalt den Kontakt mit Handel und Verkehr verliert und zu einer reinen Rediskontiermaschine herabgedrückt wird.

Dass nur Banken Aktionäre des Instituts sein dürfen und dass das Kapital andauernd Schwankungen unterworfen sein wird, ist nicht weiter erheblich, da das Kapital fast ausschliesslich Garantiefunktion hat.

Auf der anderen Seite darf nicht vergessen werden, dass eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand um einen recht teuren Preis erkauft werden soll: Ein Kapital, welches fast siebenmal so groß ist wie das der Reichsbank und das der Bank in England um ein Vierfaches übersteigt, daneben fast 25 000 Banken, zirka 200 bis 300 lokale Vereinigungen, 15 Filialen und schließlich das Zentralinstitut, sollen sich in die neue Aufgabe teilen.

Ob der Gesetzesvorschlag in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form Gesetz werden wird, steht dahin. So sehr man das nahe Ende der bisherigen republikanischen und hochschutzzöllnerischen Herrschaft in den Vereinigten Staaten begrüßen mag, so haben sich doch bisher gerade die Republikaner einer Verbesserung des Notenbankwesens förderlicher gezeigt als die jetzt zur Herrschaft gelangenden Demokraten, welche sich noch jeder die Bundesgewalt stärkenden Revision des Bankwesens widersetzt haben und auf deren Betreiben Senator Aldrich sich schon zu manchen Abschwächungen seiner ursprünglichen Vorschläge viel verstellen musste.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 705 ff., 437, 443, 444 BGB.

1. Ein Unterkonsortium kann auch im Hinblick auf ein erst noch zu gründendes Hauptkonsortium gebildet werden.
2. Der Unterkonsortiale hat keine Rechte gegen das Hauptkonsortium, insbesondere keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Hauptkonsortialen. Er muss alle Verfügungen der Hauptgesellschaften und ihre Geschäftsführung, soweit sie ordnungsmässig geschehen sind, die Geschäfte sich im Rahmen des Hauptgesell-

schaftsvertrages halten und besondere Bestimmungen des Untergesellschaftsvertrages nicht entgegenlaufen, gegen sich gelten lassen. Der Hauptgesellschafter, der die Unterbeteiligung überlassen hat, hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.

3. Sind die Wertpapiere, die Gegenstand der Beteiligung sind, nichtig, so ist deshalb der Konsortial- und der Unterkonsortialvertrag noch nicht ohne weiteres nichtig.

Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. vom 13. Mai 1911. Rep. V, 586, 10 (Warneyers Jahrbuch 1910. S. 412).

Der Berufungsrichter legt in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des als Sachverständiger vernommenen Bankdirektors L. in H. die Schreiben der Parteien vom 18. und 19. Mai 1906 dahin aus, dass die Beklagte nicht, wie sie in zweiter Instanz geltend gemacht hat, bestimmte 50 Stück Kuxe von der Klägerin gekauft, sondern mit der Klägerin einen Unterkonsortialvertrag (Untergesellschaftsvertrag) geschlossen habe, der die Unterbeteiligung der Beklagten an dem Konsortialanteil (Gesellschaftsanteil), der für die Klägerin durch den von ihr mit drei anderen Personen zwecks An- und Verkaufs von R.-Kuxen durch den Konsortialvertrag (Hauptgesellschaftsvertrag) vom 26. Mai 1906 begründet worden sei, zum Gegenstand gehabt habe. Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob nicht der Berufungsrichter Auslegungsgrundsätze verletzt und den § 346 HGB unrichtig angewandt habe, wonach unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Mit Recht jedoch beruft sich der Berufungsrichter darauf, dass in den beiden Schreiben von einem Kaufe nicht die Rede sei, sondern von Ueberlassung einer Beteiligung an dem R.-Konsortium, und er zieht ferner zutreffend in Betracht, dass nach der Sachlage ein Kauf nicht in Frage kommen konnte, weil die Klägerin gemäss § 719 BGB. über die dem Konsortium gehörenden Kuxe nicht verfügen, ebensowenig ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter (Konsortialen) neue Gesellschafter in die Gesellschaft hineinbringen konnte. Weiter erklärt der Berufungsrichter einwandfrei, der Annahme eines Unterkonsortialvertrages stehe auch nicht entgegen, dass in dem Schreiben der Klägerin für die 50 Kuxe ein Preis angesetzt sei; denn dieser Preis stelle lediglich den Massstab der Beteiligung der Beklagten in dem internen Verhältnis der Untergesellschafter dar und bilde nur die Vergütung dafür, dass die Klägerin die Beklagte an den Früchten ihres Gesellschaftsanteils habe teilnehmen lassen. Hiernach kann in der Auslegung des Berufungsrichters eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Ob auch eine handelsgebräuchliche Auffassung für eine solche Auslegung spricht, ist in Anbetracht der aus dem Wortlaute und den obwaltenden Umständen sich ergebenden Bedeutung der fraglichen beiden Schreiben von keinem Belang. Ueberdies äussert sich der Sachverständige L. dahin, dass die in den Schreiben überlassene Beteiligung sich nach Handelsgebrauch als Unterbeteiligung charakterisiere. Auch ist von der höchst richterlichen Rechtsprechung vielfach bei ähnlicher Sachlage, namentlich in Fällen der Ueberlassung einer Beteiligung seitens eines Teilhabers eines zwecks Emission von Wertpapieren gegründeten Konsortiums, die Annahme solcher Unterkonsortialverträge (Untergesellschaftsverträge) gebilligt worden (vgl. ROHG. 15, 249; 17 S. 196, 389; 22, 381; RGZ. 1, 76; 26, 46, 27; 56, 206; 67, 394; Gruchots Beitr. 48, 1042). Die Rechtsverhältnisse derartiger zwischen Kaufleuten begründeter Unterkonsortien (Untergesellschaften) wurden nach früherem Recht durch die Art. 266 ff. des alten HGB über die handelsrechtliche Gelegenheitsgesellschaft bestimmt (RG. in Gruchots Beitr. 48, 1042), jetzt unterstehen sie den Vorschriften der §§ 705 ff. BGB. über die Gesellschaft (RGZ. 67, 395). Hiervon geht auch der Berufungsrichter aus. Er legt die Rechtsverhältnisse der Untergesellschaft zu der Hauptgesellschaft und der Untergesellschafter zueinander dahin dar, dass der Unterbeteiligte keine Rechte gegen die Hauptgesellschaft, insbesondere keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Hauptgesellschaften habe und alle Verfügungen der Hauptgesellschaften und ihre Geschäftsführung, soweit sie ordnungsmässig geschehen seien, die Geschäfte sich im Rahmen des

Hauptgesellschaftsvertrages hielten und besonderen Bestimmungen des Untergesellschaftsvertrages nicht entgegenliefen, gegen sich gelten lassen müsse, sowie dass ihm der bei Beteiligung überlassende Hauptgesellschafter gemäss § 708 BGB bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen habe, die er in eigenen Angelegenheiten anwende. Dies ist nicht zu beanstanden, entspricht vielmehr der vom vormaligen Reichsoberhandelsgericht und vom Reichsgericht bei ähnlicher Sachlage den Unterkonsortialien beigelegten Rechtsstellung (ROHG. 15, 252; 17, S. 203, 391; 29, 385; RGZ. 1, 80; 67, 395). Die Revision hat auch in dieser Hinsicht einen Angriff nicht erhoben. . . .

Weiter hat der Berufungsrichter den Einwand der Beklagten, dass keine gültige Untergesellschaft vorliege, weil die Hauptgesellschaft erst am 26. Mai 1906 gegründet sei, für unbegründet erklärt. Er hat dahingestellt gelassen, ob das Konsortium erst am 26. Mai 1906 gegründet worden sei oder, wie die Klägerin behauptete, schon zur Zeit des Abschlusses des Untergesellschaftsvertrages bestanden habe. Auch für den ersteren Fall hat er die Gültigkeit der Gründung des Unterkonsortiums, das dann im Hinblick auf das zwischen der Klägerin und den anderen drei Personen erst noch zu gründende Hauptkonsortium gebildet wäre, angenommen, weil eine Gesellschaft auch zwecks Beteiligung an einem noch zu gründenden Unternehmen gebildet werden könne. Dies ist von der Revision ebenfalls nicht angefochten und unterliegt auch nach der vorerörterten rechtlichen Natur des Unterkonsortialvertrages keinem Bedenken (vgl. ROHG. 22, 384 RGZ. 46, 27).

Ferner bekämpft die Revision die Ausführungen des Berufungsrichters, mit denen er den von der Beklagten auf die Nichtigkeit der R.-Kuxe gestützten Einwand zurückweist. Der Berufungsrichter lässt dahingestellt, ob die Gewerkschaft R. und ihre Kuxe nichtig seien. Er folgert aus § 437 BGB., dass der Verkauf einer nichtigen Forderung oder eines nichtigen Rechts nicht Nichtigkeit des Kaufvertrages nach sich ziehe, und meint, dass danach auch die Gesellschaft, die den Ankauf und Verkauf nichtiger Kuxe betreibe, nicht nichtig sein könne, um so weniger die von ihr abhängige Untergesellschaft, da sie nur die Beteiligung eines Gesellschafters zum Gegenstand habe. Die aus § 437 BGB. gezogene Folgerung steht im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. 68, 293; 73, 210). Auch mag aus § 445 BGB., wonach die Vorschriften der §§ 433–444 auf andere Verträge, die auf Veräusserung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung finden, zu entnehmen sein, dass auch im Falle der Nichtigkeit der R.-Kuxe der Hauptkonsortialvertrag über den Ankauf und Verkauf solcher Kuxe nicht nichtig wäre und gleiches auch von dem Unterkonsortialvertrage der Parteien zu gelten hätte. Andererseits aber käme in Frage, ob nicht die Beklagte nach § 440 in Verbindung mit den §§ 320 ff. BGB. wegen Nichtigkeit der Kuxe berechtigt wäre, die Zahlung der Vergütung für die Beteiligung und des Anteils an dem Verluste des Hauptkonsortiums zu verweigern (vgl. RGZ. 73, 211). Dies kann jedoch auf sich beruhen.

2. Zu § 812 BGB.

Wird eine Bank A durch eine von B, dem Schuldner des C, gefälschte Giroanweisung ihres Kunden D veranlasst, bei der Reichsbank von ihrem Girokonto den Betrag der gefälschten Giroanweisung abschreiben und diesen Betrag dem Girokonto einer anderen Bank, deren Kunde C ist, zuschreiben zu lassen, so kann die Bank A von C diesen Betrag nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen.

Urteil des OLG. Hamburg vom 10. Februar 1910. (Hans. G.-Ztg. Hauptbl. 1911, S. 89.)

Ein Angestellter der Firma S. Söhne namens Meyer hatte sich der Beklagten gegenüber fälschlich als Kaufmann M. in Firma Gebr. M. ausgegeben und war ihr unter diesem Namen für Mietsfuhrwerk 1000 M. schuldig geworden. Er teilte dann der Beklagten mit, er habe von S. Söhne 1000 M. zu fordern, gab ihr über diese in Wahrheit gar nicht existierende Forderung eine Zessionsurkunde und erklärte, S. Söhne würden der Beklagten die 1000 M. per Bank vergüten. Tatsächlich gingen dann auch 1000 M. als von S. Söhne vergütet auf dem beklaglichen Girokonto bei der Vereinsbank ein und zwar — wie sich später herausgestellt hat — auf Grund einer von Meyer

vorgenommenen Fälschung. S. Söhne hatten nämlich Bankkredit bei der Klägerin und Meyer, der nicht befugt war, die Firma S. Söhne zu zeichnen, veranlasste nun die Klägerin durch einen von ihm fälschlich mit S. Söhne unterzeichneten Banküberweisungszettel, die 1000 M. an die Beklagte zu vergüten. Die Vergütung geschah in folgender Weise: Die Klägerin, welche selbst nicht zu den miteinander in direktem Abrechnungsverkehr stehenden Girobanken gehört, aber bei der Reichsbank ein Girokonto hat, ersuchte in der irrigen Meinung, hierzu von S. Söhne beauftragt zu sein, zu Lasten ihres Kontos den Betrag von 1000 M. auf Namen von S. Söhne an die Vereinsbank für die Beklagte abzuschreiben; die Reichsbank schrieb diesem Ersuchen entsprechend an die Vereinsbank ab und die Klägerin wurde demgemäss mit den 1000 M. belastet, während der Beklagten von der Vereinsbank 1000 M. auf Girokonto gutgebracht wurden. Die Beklagte hat dann noch von S. Söhne die Bestätigung erbeten und erhalten, dass diese Abschreibung „für Rechnung des Herrn M.“ erfolge. Aber auch diese Bestätigung war — wie sich später herausgestellt hat — von Meyer gefälscht. Meyer hat nach Aufdeckung dieser und anderer Schwindeleien sich das Leben genommen; Ersatz der 1000 M. ist von ihm nicht zu erlangen gewesen.

Die Klägerin hat nun zunächst den Versuch gemacht, sich wegen der von ihr bezahlten 1000 M. an S. Söhne zu halten; sie ist jedoch auf Grund der Tatsache, dass S. Söhne keinen Auftrag zur Abschreibung erteilt hatten, mit der von ihr erhobenen Klage rechtskräftig abgewiesen worden. Sie verlangt nunmehr von der Beklagten Ersatz der 1000 M. aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung: aus ihrem Vermögen habe die Beklagte die 1000 M. erhalten und zwar zu Unrecht, da ein Auftrag von S. Söhne in Wahrheit nicht vorgelegen habe; die Beklagte sei mithin um diese 1000 M. auf ihre — der Klägerin — Kosten ungerechtfertigt bereichert. Die Beklagte bestreitet, zur Herausgabe der 1000 M. verpflichtet zu sein; sie habe von Meyer alias M. 1000 M. zu fordern gehabt. Diese Forderung habe die Klägerin bezahlt und zwar infolge einer von Meyer verübten arglistigen Täuschung. Rechtlich bereichert sei daher nur Meyer, dessen Schuld die Klägerin, ohne ihm gegenüber dazu verpflichtet zu sein, getilgt habe. Zu beachten sei auch, dass die Klägerin die 1000 M. nicht direkt an die Beklagte vergütet habe, sondern auf dem Umweg über die Reichsbank. Die Anweisung der Klägerin an die Reichsbank aber sei „wahr“ und nur das Motiv dazu „krank“ gewesen. Der Rechtsgrund für den Empfang der 1000 M. durch die Beklagte sei die wahre Anweisung; das kranke Motiv komme jedenfalls ihr gegenüber nicht in Betracht.

Der Klage ist in beiden Instanzen entsprochen und zwar vom OLG. aus folgenden Gründen:

Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, dass die Beklagte zur Erstattung der 1000 M. aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet ist.

Unstreitig ist zunächst, dass die Klägerin weder von S. Söhne noch von der Reichsbank die 1000 M. ersetzt verlangen kann. Gegen S. Söhne hat sie keinen Anspruch, weil S. Söhne ihr keinen Auftrag erteilt haben, die 1000 M. an die Beklagte zu vergüten. S. Söhne sind auch nicht etwa durch die Zahlung der Klägerin bereichert worden, denn sie waren der Beklagten nichts schuldig. Und ebenso wenig hat die Klägerin einen Ersatzanspruch gegen die Reichsbank; denn die von der Reichsbank vorgenommene Abschreibung entsprach ihrem Auftrag; für eine Anfechtung wegen Irrtums war daher kein Raum und auch eine Bereicherung der Reichsbank kann nicht in Frage kommen, da der Belastung des klägerischen Kontos die unanfechtbare Gutschrift an die Vereinsbank gleichwertig gegenübersteht. Das Vermögen der Klägerin ist also durch die von ihr veranlasste Abschreibung um den Betrag von 1000 M. vermindert worden.

Dieser Vermögensverminderung auf seiten der Klägerin steht eine entsprechende Vermögensvermehrung auf seiten der Beklagten gegenüber. Die Beklagte hatte von Meyer alias M. 1000 M. zu fordern. Sie hatte kein Recht darauf, diesen Betrag von der Klägerin zu erhalten. Das schloss freilich nicht aus, dass die Klägerin die Schuld bezahlte. Denn nach § 267 BGB. konnte auch ein Dritter „die geschuldete Leistung bewirken“. Aber die Klägerin betont mit Recht, dass sie niemals willens gewesen ist, eine Schuld des Meyer alias M. an die

Beklagte zu bezahlen. Vielmehr hat sie, wie auch die Beklagte aus der Zuschreibung selbst ersah, nur namens S. Söhne deren irrtümlich angenommene Verpflichtung erfüllen wollen. Die Girozahlung als solche aber enthält nichts weiter als die Tatsache einer abstrakten Vermögensverschiebung; sie gewinnt den Charakter einer Schuldtilgung nur durch die mit ihr zugleich abgegebenen oder nebenherlaufenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Da diese Erklärungen vorliegendenfalls unzweideutig ergeben, dass eine Schuld des Meyer nicht getilgt werden sollte, so ist ohne weiteres klar, dass der Fortbestand der Forderung der Beklagten gegen Meyer durch die Girogutschrift der 1000 M. nicht berührt wurde, und daraus folgt weiter, dass die Beklagte durch diese Gutschrift in ihrem Vermögen um 1000 M. bereichert worden ist.

Die Bereicherung ist auch, wie nach dem eben Bemerkten kaum weiterer Begründung bedarf, „ohne rechtlichen Grund“ erfolgt. Dass die Beklagte kein Recht hatte, von der Klägerin die Zahlung der 1000 M. zu verlangen, ist in dieser Beziehung freilich nicht entscheidend; denn bei Zahlungen, die jemand auf Anweisung eines andern leistet, wird ein Anspruch des Zahlungsempfängers gegen den Angewiesenen in der Regel nicht bestehen und trotzdem kann in solchen Fällen nicht davon die Rede sein, dass die Zahlung „ohne rechtlichen Grund“ erlangt werde. An einem solchen „rechtlichen Grunde“ fehlt es aber dann, wenn — wie vorliegend — die Giroabschreibung nur in der irrigen Annahme erfolgt, dass hierzu ein Auftrag des betreffenden Girokunden vorliege.

Danach ist nur noch zu prüfen, ob zwischen der Vermögensverminderung auf seiten der Klägerin einerseits und der rechtlosen Bereicherung der Beklagten andererseits der nach § 812 BGB. erforderliche Zusammenhang besteht. Die Beklagte will dies anscheinend mit der Begründung bestreiten, dass die ihr vergüteten 1000 M. nicht unmittelbar aus dem Vermögen der Klägerin, sondern erst infolge der selbständigen rechtsgeschäftlichen Tätigkeit der Reichsbank ihr zugekommen seien. Aber mit Unrecht. Richtig ist zwar, dass der Vermögensübergang nicht ein in dem Sinne unmittelbarer gewesen ist, wie es gewesen wäre, wenn eine Uebereignung beweglicher Sachen von der Klägerin auf die Beklagte stattgefunden hätte. Aber er war doch insofern ein einheitlicher, auf der Tätigkeit der Klägerin beruhender Akt, als die Klägerin der Reichsbank die Anweisung erteilte, der Vereinsbank 1000 M. mit der dieser Bank zu machenden Auflage schuldig zu werden, dass die Vereinsbank diesen Betrag als eine namens S. Söhne bewirkte Leistung dem bei ihr geführten Girokonto der Beklagten gutschrieb, wogegen dann wiederum die Reichsbank befugt sein sollte, wegen des ihr aus der Ausführung dieses Auftrages zustehenden Ersatzanspruches sich durch Aufrechnung gegen einen entsprechenden Teil des klägerischen Giroguthabens zu befriedigen. Danach erscheint es gerechtfertigt, die Tatsache, dass die Beklagte auf Grund der klägerischen Abschreibung ein um 1000 M. höheres Giroguthaben bei der Vereinsbank erhielt, als eine „durch die Leistung“ der Klägerin bewirkte Bereicherung im Sinne von § 812 BGB. zu bezeichnen, oder doch zum mindesten anzunehmen, dass die Beklagte diese Bereicherung, wenn nicht „durch die Leistung“ der Klägerin, so doch jedenfalls „in sonstiger Weise auf Kosten“ der Klägerin erlangt hat.

Auf die von der Beklagten herangezogene Unterscheidung zwischen dem in der irrigen Annahme eines von S. Söhne erteilten Auftrages bestehenden „kranken“ Motive und der „wahren“ an die Reichsbank erteilten Anweisung kommt es hierbei nicht an. Das ist ja gerade das Typische der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, dass ein äusserlich rechtswirksamer Vermögensübergang vorliegt, der nur deshalb rückgängig gemacht werden soll, weil er der erforderlichen causa entbehrt.

3. Zu §§ 398 ff., 662 ff., 157 BGB.

Bei der Sicherungsabtretung von Forderungen hat der Zessionar die Pflicht, das Interesse des Zedenten für die Dauer der Uebertragung wahrzunehmen. Die einzelnen Sicherungsmassregeln haben bei Berücksichtigung der Tatumstände nach Treu und Glauben unter Rücksicht auf die Verkehrssitte zu erfolgen.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 12. Juni 1911, Rep. II 14. 11 (J. W. 1911, S. 712).

4. Zu § 140 BGB.

Ein als solches unwirksames Indossament des nicht indossablen Lagerscheins zusammen mit der Uebergabe des Scheins kann als Abtretung des Herausgabeanspruchs hinsichtlich der im Lagerschein bezeichneten Gegenstände aufrechterhalten werden.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 6. Juli 1911, Rep. VII, 626. 10 („Recht“ 1911 Nr. 3054).

5. Zu § 930 BGB.

Bei der Sicherungsübereignung ist an Stelle der Uebergabe die vertragliche Belassung im Besitz zulässig. Hierfür muss ein bestimmtes Rechtsverhältnis vereinbart werden. Bei der Sicherungsübereignung eines Warenlagers genügt daher nicht eine Vertragsbestimmung, der Erwerber belasse die Sachen dem Veräusserer einstweilen zum leihweisen Gebrauch, da wegen der Veräusserung der Bestände die Leihe in Wirklichkeit nicht gewollt sein kann.

Urteil des OLG. Hamburg vom 7. März 1911 (Hanseat Gerichtsztg. 1911, Beibl. S. 227).

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zur Tarifnummer 3a RStempG.

Die Verpflichtung zur Tragung der Talonsteuer liegt dem Aussteller der mit ihr belasteten Wertpapiere ob und darf von diesem ohne besonderen Rechtsgrund auf den Besitzer der Papiere nicht abgewälzt werden¹⁾.

Urteil des RG. IV. Ziv.-Sen. vom 19. Oktober 1911.

Aus den Gründen:

Durch das Gesetz wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 717) sind vermöge der in den Tarif eingeschalteten Vorschriften unter 3 A die „Gewinnanteilschein- und Zinsbogen“ von den dort aufgeführten Aktien, Anteilscheinen, Renten- und Schuldverschreibungen einer neu eingeführten Stempelabgabe unterworfen worden. Nach Nr. 3 Af des Tarifes erstreckt sich diese Besteuerung auf:

„Zinsbogen von inländischen auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen- und Kommunal-Kreditanstalten, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften.“

Die auf diese Zinsbogen gelegte Steuer beträgt 2 vom Tausend. Sie ist vom Nennwerte der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben werden, zu berechnen und erhöht sich, wenn die Zinsscheine einen längeren als zehnjährigen Zeitraum umfassen, für jedes fernere Jahr um ein Zehntel. Die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe trifft, wie auch unter den Parteien nicht streitig ist, den, der die Zinsbogen ausgibt, sie lag also im gegebenen Falle dem Beklagten ob. Denn nach § 1 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes (Reichsgesetzblatt 1909 S. 833) wird sie erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, der es obliegt, auf den vorzulegenden Wertpapieren Reichsstempelmarken zu entsprechendem Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen. Nach § 25a der auf Grund des § 8 des Gesetzes vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 560) hat aber die Entrichtung der Steuer stattzufinden, bevor die Zinsbogen ausgegeben werden. Das behauptete Recht, Erstattung der entrichteten Steuerbeträge von den Inhabern der Pfandbriefe verlangen zu dürfen, will der Beklagte zunächst auf die reichssteuerrechtlichen Gesetzesvorschriften selbst stützen und es aus ihrer Entstehungsgeschichte herleiten. Er behauptet, mit der Zinsbogensteuer habe nicht der beliebige Grundbesitz, sondern das mobile Kapital getroffen werden sollen; die endgültige Belastung sei auf das Zinsbezugsrecht gelegt. Ausserdem ergebe sich das Rückgriffsrecht auch aus dem zwischen dem Aus-

¹⁾ Vgl. — auch hinsichtlich des Tatbestands — die in derselben Sache ergangenen, im Bank-Archiv Bd. 9 S. 253 und Bd. 10 S. 45 abgedruckten Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts zu Rostock.

steller und den Inhabern der Pfandbriefe bestehenden privatrechtlichen Schuldverhältnisse.

Beide Vorderrichter haben den Erstattungsanspruch des Beklagten für hinfällig und sowohl die eine als auch die andere Begründung für unzutreffend gehalten. Soweit die Ausführungen des Berufungsrichters einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterlagen, ist das Reichsgericht ihnen beigetreten.

Verfehlt ist zunächst der Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschriften. Die Einführung der Stempelabgabe von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen ist dadurch zustande gekommen, dass der Reichstag von ihm abgelehnte Gesetzesvorlagen der verbündeten Regierungen durch eigene Gesetzesvorschläge zu ersetzen suchte, um den durch die Ablehnung entstandenen Ausfall neuer Reicheinnahmen auszugleichen. Diesem Zwecke diente zunächst ein Gesetzesgebungsvorschlag, der in der Ausdrucksweise der Tagespolitik und der Tageszeitungen die Bezeichnung „Kotierungssteuer“ führte. Nach den Beschlüssen der Kommission des Reichstages (Kommissionsberichte vom 12. Juni 1909, Nr. 1435 und Nr. 1439 der Drucksachen) sollte diese Steuer durch Tarifeinschaltung zum Reichsstempelgesetz unter Nr. 3 A gelegt werden auf „zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere“, darunter auch auf die hier in Betracht kommenden, jetzt unter Nr. 3 A zu f des Tarifs bezeichneten Renten- und Schuldverschreibungen. Sie sollte nach Jahressätzen vom Kurswerte der Wertpapiere berechnet und die Steuerpflicht des näheren durch Einschaltungen in das Stempelgesetz selbst, darunter durch einen § 8a mit folgendem Wortlaute geregelt werden:

§ 8a.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nr. 3 A des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt dem Aussteller der Wertpapiere ob, welcher den Betrag bei Auszahlung der Zinsen oder Dividenden des betreffenden oder, falls in einem Jahre keine Zinsen oder Dividenden gezahlt werden, eines der drei folgenden Steuerjahre von deren Empfänger einzuziehen berechtigt ist.

Damals also sollte dem Aussteller der Wertpapiere der Rückgriff auf den Empfänger der Gewinnanteile oder Zinsen durch eine ausdrückliche Vorschrift der Reichssteuergesetzgebung gesichert werden.

Die sogenannte Kotierungssteuer wurde zwar nach dem Antrage der Kommission von der Vollversammlung des Reichstages in zweiter Lesung angenommen (Drucksachen des Reichstages Bd. 257 Nr. 1596 S. 9743), von den verbündeten Regierungen jedoch abgelehnt. (Stenographische Berichte, 262. Sitzung, S. 8589 D. ff.)

Dies gab Veranlassung zu den im Reichstage selbst gestellten Abänderungsanträgen Nr. 1573 der Drucksachen, die vom Reichstage mit einer hier unwesentlichen, die Abstufungen der Steuer betreffenden Richtigstellung (Antrag Nr. 1576 Nr. 2) angenommen wurden, die Zustimmung der verbündeten Regierungen fanden und so in das Gesetz übergingen. Darunter befinden sich die jetzt unter Nr. 3 A, f des Tarifs enthaltenen, vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen.

Nun ist es allerdings richtig, daß bei der Begründung der Anträge im Reichstage betont wurde, es komme darauf an, durch die Abgabe von den Gewinnanteil- und den Zinsbogen die gleichen Kreise zu treffen, wie vorher durch die Kotierungssteuer, nämlich die Besitzer des mobilen Kapitals (Stenographische Berichte, 278. Sitzung, S. 9203 C). Allein zu einer Verwirklichung dieser Absicht durch reichsgesetzliche Vorschrift ist es nicht gekommen. Das Gesetz hat die Abgabe in Gestalt des Urkundenstempels auf die zu einem Zinsbogen vereinigten Zinsscheine gelegt. Ihre Entrichtung bildet also ein gesetzliches Erfordernis der einseitigen Beurkundung des Zinsversprechens. Aus dieser Besteuerungsform ergibt sich nur die Verpflichtung des Ausstellers. Die Eigenschaft der Steuer als einer auf die Urkunde gelegten Stempelabgabe wird dadurch nicht verändert, daß bei inländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien für besondere Fälle ein Zusammenhang zwischen den tatsächlich entrichteten Gewinnanteilen und der Steuerpflicht hergestellt ist (§ 9 des Gesetzes) und dass auch Aktiengesellschaften, die Gewinnanteile nicht ausgeben, die Gewinnanteilsteuer zu entrichten haben (§ 10 des Gesetzes). In keinem Falle hat dies für die rechtliche Beschaffenheit der Zinsbogen-

steuer eine grundsätzliche Bedeutung. Als auf den Zinsbezug gelegt kann die Steuer auch dann nicht gelten, wenn man annimmt, dass die öffentlich-rechtliche Steuerpflicht stillschweigend von der Voraussetzung einer Ausreichung der Zinsscheine abhängig gemacht worden ist. Mit der Einlösung der Zinsscheine hat sie nichts mehr zu tun. Auch wenn vor der Fälligkeit des letzten Zinsscheines, etwa nach geschehener Auslösung, die Zinsscheine an den Aussteller zurückgelangen und der Zinsanspruch fortfällt, verbleiben dem Reichsfiskus die gezahlten Beträge.

Ueber diese Regelung der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht ist die Reichssteuergesetzgebung nicht hinausgegangen. Nur für andere Besteuerungsfälle hat sie durch vereinzelte Vorschriften auch in das bürgerlich-rechtliche Schuldverhältnis eingegriffen [§ 67 Reichsstempelgesetz: Art. II § 4, Gesetz, betreffend Aenderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 743); § 63 des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 773)]. Bei der Gewinnanteil- und Zinsbogensteuer unterließ man, entsprechende Vorschriften, die dem Steuerpflichtigen eine Abwälzung der Steuer ermöglicht hätten, in das Gesetz aufzunehmen, nachdem der Staatssekretär des Reichsschatzamtes im Reichstag erklärt hatte: das Gesetz könne die Frage nicht regeln; der Rückgriff richte sich nach dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Emittenten und dem Inhaber der Schuldverschreibungen (Stenographische Berichte a. a. O. S. 9208 B). Die aus der Mitte des Reichstages geäußerten Meinungen darüber, ob ohne ausdrückliche Vorschrift die Steuer sich auf die Zinsempfänger abwälzen lasse, weichen übrigens voneinander ab (Stenographische Berichte a. a. O. S. 9203 ff.). Auch wenn, wie der Beklagte behauptete, die Absicht, dem Aussteller das Rückgriffsrecht zu geben, nicht bloß bei den Urhebern der erwähnten Anträge, sondern bei der Mehrheit des Reichstages bestanden hätte — was sich nicht erkennen lässt —, würde diese Absicht allein von normgebender Bedeutung nicht gewesen sein.

Aus dem bestehenden Schuldverhältnisse lässt sich — soweit zunächst die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Betracht kommt — der Erstattungsanspruch des Ausstellers der Zinsbogen ebensowenig ableiten. Ohne Bedeutung ist in dieser Beziehung der über die Begebung der Pfandbriefe abgeschlossene kausale Vertrag, an dem der beklagte ritterschaftliche Kreditverein überhaupt nicht beteiligt ist. Das zwischen ihm und dem Inhaber der Pfandbriefe allein bestehende abstrakte Schuldverhältnis legt ihm dagegen die Verpflichtung auf, dem Inhaber des Erneuerungsscheines oder der Schuldverschreibung (§ 805 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sobald die bei der Ausreichung mitgegebenen Zinsscheine erschöpft sind, neue und zwar fertige Zinsscheine zu verabfolgen. Zu der ihm obliegenden Fertigstellung des neuen Zinsbogens gehört vor dessen Verabfolgung die Beschaffung des auf die Urkunde gelegten Stempels. Dieser gehört zu den Kosten der Beurkundung, die, soweit sie nicht durch besondere, hier nicht eingreifende Vorschriften dem andern Teil auferlegt sind (§§ 369, 403, 798 des Bürgerlichen Gesetzbuches), den zur Beurkundung Verpflichteten treffen müssen. Den Rückgriff auf den Empfänger neuer Zinsbogen hat sich der Beklagte in der Schuldverschreibung ausdrücklich jedenfalls nicht vorbehalten (§ 793 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Es bliebe hiernach nur noch die Möglichkeit offen, daß dem beklagten ritterschaftlichen Kreditvereine landesgesetzliche Vorschriften zur Seite ständen, die im Verhältnis zwischen ihm und den Inhabern der von ihm ausgegebenen Pfandbriefe die Frage der Beurkundungskosten anderweit geregelt hätten. Den reichsrechtlichen Normen des bürgerlichen Rechts würde eine solche landesgesetzliche Regelung gemäss Art. 167, 218 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgehen. Der Berufungsrichter ist jedoch in der Auslegung der Satzungen des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins vom 15.—20. Juli 1886 (Regierungsblatt für das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage zu Nr. 28) dem ersten Richter beigetreten und hat damit verneint, dass der Beklagte sich landesgesetzlich wegen der Zinsbogensteuer an die Pfandbriefinhaber halten könne. Diesen stehe vielmehr gemäss §§ 1 Abs. 2, 3, 57 der Satzungen ein Recht auf völlig unverkürzte Zinszahlung und darum auch auf eine durch das streitige Rückgriffsrecht nicht belastete Ausreichung der Zinsbogen zu. Da die landesherrlich bestätigten Satzungen zwar

in beiden mecklenburgischen Staaten, aber nicht über den Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock hinaus Geltung haben, ist das Reichsgericht an diese, den Inhalt der landesberrlichen Normen betreffende Entscheidung gebunden (§ 562 der Zivilprozessordnung, § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879). Die Nachprüfung wird auch dadurch nicht ermöglicht, dass die Revision den Inhalt der Satzungen als Bestandteil des die Ausreichung der Pfandbriefe betreffenden Rechtsgeschäfts hinstellt. Nach alledem musste die Revision zurückgewiesen werden.

Bücherbesprechung.

Die Handelsgeschichte der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Mittelalter.

Aus der Feder des Frankfurter Rechtsanwalts Dr. Alexander Dietz, welcher auch dem „Bank-Archiv“ einzelne Beiträge geliefert hat, ist kürzlich im Verlage von Hermann Minjon der erste Band einer gross angelegten Handelsgeschichte seiner Vaterstadt Frankfurt a. M. erschienen. Wie wir aus der Vorrede ersehen, hat sich der Verfasser bei der Beschaffung des Stoffes in weitgehendem Masse der Unterstützung der Altfrankfurter Familien zu erfreuen gehabt, so dass er fast alle in Privatbesitz befindlichen versteckten Schätze an alten Geschäftsbüchern, Teilungsabschieden und Ansichten verwenden konnte. Infolgedessen ist das Werk auch mit zahlreichen Abbildungen, Wappen und namentlich mit vielen, bisher ganz unbekannten Bildnissen hervorragender Frankfurter Kaufleute geschmückt. Besondere Hervorhebung verdienen die auf den Seiten 268 bis 280 wiedergegebenen, besonders wichtigen Einträge aus den fünf Geschäftsbüchern der Venetianer Niederlassung der grossen Handelsgesellschaft des Wolf Blum; sie beziehen sich auf Geschäfte aus der Zeit von August 1491 bis August 1494 und geben uns ein anschauliches Bild von der primitiven Art der damaligen Buchführung und von dem grossen Geschäftsumfang dieser Frankfurter Niederlassung.

Das Werk beruht ganz auf urkundlicher Grundlage; viele Quellen, namentlich solche gerichtlichen Ursprungs wie die alten Schöffengerichtsbücher und später die Reichs-Kammergerichtsakten und Vermögensinventare, sind von dem Verfasser zum erstenmal zusammenhängend durchgearbeitet worden. Sein Augenmerk war stets darauf gerichtet, der Frankfurter Handelsgeschichte für alle Zeiten eine feste tatsächliche Grundlage zu geben und in erster Linie die inneren wirtschaftsgeschichtlichen Vorgänge, wie die Personen der Kaufleute, die Art ihrer Warengeschäfte, ihre Handelstechnik und Kapitalkraft festzustellen. Zwecks endgültiger Widerlegung der Ansicht, als ob es im mittelalterlichen Frankfurt keinen nennenswerten eigenen Grosshandel gegeben habe, wird ein langes Verzeichnis aller Kaufleute von 1219–1554 unter genauer Angabe ihrer Geschäftshäuser, Handelszweige und Vermögen beigefügt: es ist dies zugleich eine reiche genealogische Fundgrube. Mit Erstaunen ersehen wir aus diesem Verzeichnis die vielen grossen Vermögen, die im mittelalterlichen Frankfurt durch den Handel erworben worden sind. Namentlich war es im 14. Jahrhundert der Elsässer Wein, durch den Brune, der Erbauer des heute noch stehenden Hauses zum Braunfels und reichste Mann seiner Zeit, sich ein Vermögen von etwa 40 000 Goldgulden und andere Kaufleute zwischen 20- und 30 000 Goldgulden erworben haben. Der Schöffe Wigand von Heringen im Fürstentum hinterliess bei seinem Tode im Jahre 1492 45 000 Goldgulden, darunter 9000 Fl. in bar und 21 000 Fl. in verschiedenen Stadtbligationen, und etwa ebensogross war im Jahre 1524 die Hinterlassenschaft des reichen Schöffen Claus Stalburg, dessen Bildnis in Vierfarbendruck beigefügt ist. Jedenfalls lässt sich aus dem Verzeichnis ersehen, dass die Entstehung des Kapitalismus in Frankfurt mit wenig Ausnahmen auf eine erfolgreiche Handelstätigkeit zurückzuführen ist, nicht auf angesammelte Erträge aus Grundbesitz.

Zum richtigen Verständnis der Anfänge des ständigen und des Messhandels beginnt das Werk mit einer allgemeinen geschichtlichen Einleitung, welche in der Ansicht gipfelt, dass Frankfurt erst seit dem Jahre 1219 als selbständige Stadtgemeinde betrachtet werden könne, während es seit seiner ersten Erwähnung im Jahre 794 bis dahin nur der Sitz einer

königlichen Forst- und Domänenverwaltung mit einem Palaste des Herrschers gewesen ist.

Der zweite Abschnitt enthält auf 100 Seiten die äussere und innere Geschichte der alten oder Herbstmesse und der im Jahre 1330 verlienen Ostermesse. Wir ersehen hieraus, dass bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Frankfurter Messverkehr von der grössten Bedeutung für Deutschland gewesen ist und in den Jahren 1383 bis 1397 seine höchste Blüte erreicht hat. Auf die bald darauf anhebenden schwierigen Zeiten folgt seit 1560 infolge der für Frankfurt sehr günstigen Veränderung der bisherigen Verhältnisse ein zweiter glänzender Aufschwung. Gegen das Jahr 1700 beginnt Leipzig das Uebergewicht zu gewinnen.

Im dritten Abschnitt werden Ursprung und Entwicklung der beiden Wochenmärkte geschildert, welche eine von den Handelsmessen verschiedene volkswirtschaftliche Erscheinung bilden.

Der vierte, bei weitem umfangreichste Abschnitt bringt eine ganz eingehende Geschichte des ständigen Frankfurter Handels bis zum Jahre 1554. Nachdem sein Dasein von Professor Bücher völlig geleugnet und als eine Legende bezeichnet worden ist, musste er geradezu erst entdeckt und stückweise nachgewiesen werden. Hiernach hat Frankfurt auch im Mittelalter einen der Grösse und dem Rufe der Stadt entsprechenden sehr beachtenswerten Handelsstand besessen. Seine Mitglieder, welche jedoch in den Quellen nicht mit der Berufszeichnung als Kaufleute genannt werden, sind unter den Patriziern zu suchen; namentlich ist die sogenannte Adelsgesellschaft des Hauses Frauenstein ursprünglich nichts weiter wie eine Standesvereinigung von Kaufleuten gewesen. Unter der Bezeichnung Krämer ist nicht nur der Kleinkaufmann, sondern jeder, selbst der reichste Kaufmann zu verstehen, wenn er zugleich einen Laden (Kram) besass.

Die Gegenstände und Richtungen des aktiven Frankfurter Grosshandels, darunter auch des Geld- und Kreditgeschäfts, werden genau angegeben. Im 14. Jahrhundert standen unter den Waren der Elsässer Wein und das deutsche Wollwebtuch im Vordergrund, weshalb wir die grössten Vermögen in den Händen der Weinhändler und der Tuchhändler (Gadenmänner) finden. Während der von den Strassburgern hierhergeführte Wein von den hiesigen Kaufleuten auf eigene Rechnung nach dem Norden und Osten Deutschlands versandt wurde, versahen sie ganz Süddeutschland mit den von ihnen in Lübeck eingekauften gedörrten und gesalzenen Meerfischen, namentlich Heringen und Stockfischen, und mit sonstigen nordischen Waren wie Pelzwerk, Flachs, Wachs und Tran. Seit etwa 1430 gesellte sich der Zwischenhandel mit den aufkommenden süddeutschen Baumwollstoffen nach Belgien und umgekehrt von belgischen und englischen Tüchern nach dem Osten und Süden, sowie der Handel mit Farbstoffen und Rohwolle aus Thüringen und Hessen nach den Niederlanden hinzu. Eine ganze Anzahl von kapitalkräftigen Handelsgesellschaften entstanden, von welchen die wenigsten bisher bekannt gewesen sind. Verschiedene von ihnen hatten auch in Venedig ihre Niederlassungen und nahmen an dem grossen internationalen Handelsverkehr vollen Anteil. Seit 1500, also gerade zu der Zeit, als die Fugger, Welser, Imhoff und andere süddeutsche Handelsgesellschaften ihre grössten Erfolge erzielten, liess jedoch der aktive Frankfurter Grosshandel stark nach, so dass nur wenige neue Kaufleute sich emporarbeiteten, und erreichte bis zu der fast gleichzeitigen Masseneinwanderung der protestantischen Belgier und der süddeutschen Juden seinen tiefsten Stand. In diese Zeit fällt der verunglückte Versuch des Frankfurter Rates, seine schlechten Finanzen durch eine Beteiligung an dem Mansfelder Kupferhüttenwerk Steinach aufzubessern.

In dem letzten Abschnitt, vielleicht dem mühseligsten und undankbarsten Teile des Werkes, sucht der Verfasser das verwickelte Zollwesen der Reichsstadt durch eine geschichtliche Ergründung der einzelnen Zölle aufzuklären und verknüpft damit eine Darstellung der verschiedenen Handelseinrichtungen, wie der Kaufhäuser, Wagen, Kranen und des Maklerwesens.

Der zweite Band, welcher die Zeit von 1554 bis 1806 enthält, soll bis Ende dieses Jahres erscheinen.

Wir behalten uns vor, die für die heutige Bankwelt besonders interessanten Ausführungen des ersten Bandes über die Geld- und Kreditgeschäfte im mittelalterlichen Frankfurt in einem weiteren Bericht zu besprechen.